

**Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Wilhelmshaven
Pazifik 1
26388 Wilhelmshaven**

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Telefon 0441/

[REDACTED]

Oldenburg

29.04.2022

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Liquefied Natural Gas (LNG)-Terminals am Bestandsbauwerk der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG Brücke) auf Antrag der Firma Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Niederlassung Wilhelmshaven (NPorts), Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven - hat mit Schreiben vom 25.04.2022 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion - Geschäftsbereich 6 in Oldenburg die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das im Betreff näher bezeichnete Gesamtvorhaben beantragt. Unter gleichem Datum hat die Trägerin des Vorhabens (TdV) für die Maßnahme 1 - Änderung der bestehenden Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG): Errichtung und Betrieb eines Anlegerkopfes nordöstlich des bestehenden Anlegers 1 der UVG - die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Der Bescheid gliedert sich in folgende Inhalte:

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidungen

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns
2. Befreiung nach § 67 BNatSchG
3. Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG
4. Anordnung der sofortigen Vollziehung
5. Kostenlastentscheidung

II. Maßgebliche Unterlagen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen
- 2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes
- 3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege
- 4 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- 5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
- 6 Nebenbestimmungen zu Belangen des Baurechts

IV. Zusagen

V. Hinweise

VI. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahren
 - 1.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 1.2 Zuständigkeit
 - 1.3 Ablauf des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns
2. Zulassungsvoraussetzungen (materielle Anforderungen)
 - 2.1 § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG („mit Entscheidung zu Gunsten des Ausbauunternehmers kann gerechnet werden“)
 - 2.1.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse
 - 2.1.2 Vorgängige Planungsstufen (LROP, RROP, FN-Planung, B-Planung)
 - 2.1.2.1 Belange der Raumordnung
 - 2.1.2.2 Raumordnerische Regionalplanung bzw. Flächennutzungsplanung
 - 2.1.2.3 Bauleitplanung
 - 2.1.3 Alternativen
 - 2.1.4 Keine zwingenden Versagungsgründe
 - 2.1.4.1 Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG (Wohl der Allgemeinheit)
 - 2.1.4.2 Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG (zwingende wasserrechtliche Anforderungen)
 - 2.1.4.2.1 Gewässerausbaugrundsatz gem. § 67 Abs. 1 WHG
 - 2.1.4.2.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 5 WHG
 - 2.1.4.2.3 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, § 6 WHG
 - 2.1.4.2.4 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer
 - 2.1.4.2.4.1 §§ 44, 27 WHG (WRRL)
 - 2.1.4.2.4.2 § 45 a WHG (MSRL)
 - 2.1.4.2.4.3 Ergebnis (Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen)

- 2.1.4.3 Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG (sonst. öffentlich-rechtliche Vorschriften)
- 2.1.4.3.1 Anforderungen des BNatSchG
- 2.1.4.3.1.1 Prüfung des Eingriffs, §§ 13 ff. BNatSchG
- 2.1.4.3.1.2 Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG, Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
- 2.1.4.3.1.3 Artenschutzrechtliche Prüfung, § 44 BNatSchG
- 2.1.4.3.1.4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit, § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG
- 2.1.4.3.1.5 Schutzgebiete
- 2.1.4.3.2 Anforderungen des UVPG
- 2.1.4.3.3 Baurechtliche Vorgaben
- 2.1.4.3.4 Kampfmittelfreiheit
- 2.1.4.3.5 Immissionsschutzrechtliche Vorgaben
- 2.1.4.4 Abwägung mit voraussichtlichen Belangen
- 2.1.4.4.1 Belange der Fischerei und im speziellen der Muschelfischerei
- 2.1.4.4.2 Belange der benachbarten Jadeanlieger
- 2.1.4.4.3 Belange des Tourismus / Belange der Anwohner
- 2.1.4.4.4 Belange des Küstenschutzes
- 2.1.4.4.5 Belange des Arbeitsschutzes
- 2.1.4.4.6 Belange der Schifffahrt und des Hafens
- 2.1.4.4.7 Gesamtabwägung
- 2.1.5 Ergebnis (Anforderungen nach den §§ 69 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt)
- 2.2 § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn)
- 2.3 § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG (Verpflichtung zur Wiederherstellung und zum Ersatz von Schäden)
- 2.4 Ermessen

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

VII. Begründung der Kostenlastentscheidung

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

I. Entscheidungen

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns

In dem anhängigen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals am Bestandsbauwerk der UVG wird hiermit für die Maßnahme 1 - Änderung der bestehenden Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG) durch Errichtung und Betrieb eines Anlegerkopfes nordöstlich des bestehenden Anlegers 1 der UVG - gemäß § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung des am 25.04.2022 beantragten Plans nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dieses Bescheides, insbesondere der nachfolgenden Nebenbestimmungen, in jederzeit widerruflicher Weise erteilt.

Von Maßnahme 1 erfasst werden im Wesentlichen

- das Rammen der Stahlrohrpfähle zur Gründung der Verladeplattform,
- das Aufsetzen der Stahlbetonplatte als Verladeplattform,
- die Ausstattung der Verladeplattform mit Geländern und Steigleitern,
- die Anbringung einer Rohrbrücke (Zugangsbrücke) zum bestehenden Anleger,
- das Setzen / Einbringen von vier Vertäu- und drei Anlegedalben sowie
- die Verbindung der Verladeplattform und der Dalben mit Laufstegen.

2. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Für die Umsetzung der Maßnahme 1 wird die TdV für die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreiche Ausprägung KMFFk*“ von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG befreit.

3. Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Für die Umsetzung der Maßnahme 1 wird für die unvermeidbare Störung von 1 bis 2 Brutpaaren der Wachtel (*Coturnix coturnix*) durch die baubedingten Schallimmissionen auf dem Gelände der Fa. Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH (DFTG) eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen.

Für unvorhersehbare oder unvermeidbare Störungen von Schweinswalen (*Phocoena phocoena*) durch die baubedingten Schallimmissionen wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme 1 wird angeordnet.

5. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die TdV zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid

II. Maßgebliche Unterlagen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns des beantragten Planes wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Planfeststellungsantrag vom 25.04.2022 mit folgenden Unterlagen
 - Antragsanschreiben vom 25.04.2022
 - Übersicht über die gestellten Anträge (Stand: 25.04.2022)
 - Datenvorblatt (Stand: 25.04.2022)
 - Erläuterungsbericht (Stand: 25.04.2022)
 - Planunterlagen (Stand: 25.04.2022)
 - Übersichtslageplan - ohne Maßstab,
 - Grundstücksplan
 - Schnitte des Gewässers
 - Bauwerkspläne
 - Bestandsplan – ohne Maßstab
 - Übersichtsplan Lage FSRU im Maßstab 1:5.000
 - Draufsicht FSRU im Maßstab 1:500
 - Querschnitte im Maßstab 1:200
 - Baufelder – ohne Maßstab
 - Bauzeitenplan
 - Peilpläne (Stand: 14.04.2022) im Maßstab 1:2.500
 - Gründungsgutachten (Stand: 22.04.2022)
 - Fachbeiträge Morphodynamik, Kolkentwicklung, Baggerarbeiten sowie hydromorphologische Wirkraumabschätzung und Beweissicherung (Stand: 25.04.2022)
 - Fachbeiträge Baulärm (Stand: 16.02.2022)
 - Fachbeitrag Unterwasserschall (Stand: 15.03.2021)
 - Fachbeitrag Rammerschütterungsprognose (Vorabzug, Stand: 26.0.2021)
 - Einschätzung zum Erfordernis einer Sedimentanalyse nach GÜBAK (Stand: 22.04.2022)
 - Fachbeitrag WRRL (Entwurf, Arbeitsstand 26.04.2022)
 - Fachbeitrag MSRL (Entwurf, Arbeitsstand 25.04.2022)
 - Überschlägige Auswirkungsprognose Umwelt sowie Hinweis zur Bewältigung bei der Zulassung (Genehmigungsfähigkeit), (Stand: 24.04.2022)
 - UVP-Bericht – Kapitel 1 (Stand: 24.04.2022)
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2, § 17 WHG vom 25.04.2022 mit Begründung und Verpflichtungserklärung
- Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß den §§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahme 1 vom 25.04.2022 mit Begründung sowie Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Eilbedürftigkeit des Verfahrens

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (NLWKN – Direktion - GB 6 -, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg), dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA), der Stadt Wilhelmshaven und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA) anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen und den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Die TdV hat dafür zu sorgen, dass die Nebenbestimmungen auch durch die von ihnen beauftragten bauausführenden Firmen eingehalten werden.
3. Der TdV bzw. den Betreibern obliegt die Verantwortung für den jeweils sicheren Zustand sowie die ordnungsgemäße Benutzung und den sicheren Betrieb der Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die TdV hat alle Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
5. Wesentliche Änderungen gegenüber den beantragten Planungen sind schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
6. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Planfeststellungsbehörde ein Bauzeitenplan vorzulegen. Der verantwortliche Bauleiter der bauausführenden Firma ist mit Angabe der Telefonnummer und der Firma zu benennen.
7. Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven (SFA) und die Niedersächsische Muschelfischer GbR sind über das Bauvorhaben zu unterrichten.
8. Soweit von den Maßnahmen Betreiber benachbarter Anlagen, Häfen, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. unmittelbar oder nur mittelbar betroffen sein können, sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Anlagen vor Baubeginn über das Vorhaben zu unterrichten.
9. Die TdV ist verpflichtet, die Anlagen nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Bautechnik auszuführen und zu unterhalten. Der TdV bzw. den Betreibern obliegt die Verantwortung für den jeweils sicheren Zustand, Benutzung und Betrieb der Anlagen.
10. Der Anleger ist so zu errichten, dass er ein sicheres An- und Ablegen von Schiffen bei allen Wasserständen ermöglicht. Insbesondere ist der Anleger mit einer ausreichenden Zahl von Halteeinrichtungen zu versehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Anleger in unmittelbarer Nähe zum Fahrwasser und zu benachbarten Anlegebrücken befindet. In diesem Fahrwasser verkehren sehr große Schiffe, die mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren müssen.
11. Die statischen Berechnungen für den Anleger (einschließlich der Lasten über die vertäuten Schiffe) haben die umgebungsbedingten Gefahrenquellen durch Hochwasser, Wind und Eisgang zu berücksichtigen. Die statische Bemessung erfolgt nach dem Teilsicherheitskonzept für Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der maßgeblichen statischen und dynamischen Einwirkungen u.a. aus Wind, Seegang, Eisgang, Strömung, der Brücke und seinen Aufbauten, Auflagerreaktionen von Ausrüstungsteilen und der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) und Gastanker, Anlegemanöver für verschiedene Betriebsarten, etc. und den Widerständen (u.a. nach Eurocode 1, 2, 3, 7 mit nationalen Anhängen, DIN-Normen (DIN EN 1997-1), EA-Ufereinfassungen, EA-Pfähle, ZTV-ING Teil 2 Abschnitt 2 (Grundbau, Gründungen), TRAS 310 und 320). Dabei ist die maßgebende Sohltiefe unter Berücksichtigung von Auskolkungen und max. Baggertiefe zu berücksichtigen.
12. Die statischen Berechnungen sind durch einen staatlich anerkannten Prüfenieur für Baustatik rechtzeitig vor Baubeginn zu prüfen. Der Prüfbericht und die Prüfbemerkungen

in den statischen Berechnungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Dem NLWKN sind die Prüfberichte auf Verlangen vorzulegen.

13. Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der geprüften statischen Berechnung, den Baugrunderkundungen und den ggf. erforderlichen Materialprüfungen zu erfolgen. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Für die technische Ausbildung der Anlagen, die Lastenannahme zur Bemessung usw. sind die einschlägigen Gesetze, DIN-Normen sowie die EA-Ufereinfassungen und EA-Pfähle zu beachten. Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die TdV hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Inbetriebnahme des Anlegers ist mit dem GAA und dem WSA abzustimmen.
14. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der Antrag oder die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
15. Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustelle an Land und zu Wasser, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt und durch Hinweis- und Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt sein. Öffentliche oder öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sind während der Bauzeit verkehrssicher zu unterhalten.
16. Für die Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, in dem Bauzeiten, Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z. B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) zu dokumentieren sind.
17. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist diese so zu vermessen, dass die Ergebnisse in die Karten der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes übernommen werden können.
18. Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde je 1-fach in Papierform sowie digital zu übersenden.
19. Bei endgültiger Einstellung des Anlegerbetriebes hat die TdV für einen ordnungsgemäßen und fachgerechten Rückbau des Anlegers im Rahmen der dann gültigen Vorschriften zu sorgen. Der Anleger ist vollständig zurückzubauen. Die Anforderungen an den Rückbau gelten entsprechend dieser Genehmigung, sofern dazu nicht weitere Nebenbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes

1. Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Meeresboden-, Wasserstraßen- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.

Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land oder im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d.h.

- Stoppen der Emissionen,
- Abgrenzen des Immissionsortes,
- Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
- Kontrolle des Immissionsortes.

2. Die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe von der Baustelle, den Baugeräten oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
4. Soweit vorgesehen sind für den Schutz der metallischen Wasserbauteile umweltverträgliche Korrosionsschutzmittel zu verwenden, um Schadstofffreisetzungen zu reduzieren.
5. Bei Sturmflut- und Eisgefahr sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abtreiben von Anlagenteilen, Lagergut oder sonstigen Gegenständen von dem Anleger in das Gewässer verhindern.
6. Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Nicht vermeidbare oder nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
7. Baubehelfe oder ähnliches sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.
8. In Baumaschinen ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, hat die örtliche Bauleitung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Gewässer weitestgehend vermieden wird.

Die BG-Regel 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ ist zu berücksichtigen.

9. Beweissicherung

a) Strömungsverhältnisse

Da gemäß IMP-Bericht 429 lokale Änderungen der Strömungsverhältnisse, insbesondere bei Betrieb der FSRU durch eine verstärkte Schattenwirkung aus Bestandsbauwerk, LNG-Terminal und FSRU, erwartet werden, sind ab sofort jährlich ADCP-Strömungsmessungen auf den beiden Jade-Weser-Port-Beweissicherungsprofilen 13+750 und 11+500 über einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens und Inbetriebnahme der FSRU durchzuführen und in einem der Planfeststellungsbehörde vorzulegenden Ergebnisbericht zu dokumentieren. Die Messung 2022 hat zeitnah, jedoch in jedem Falle vor Platzierung der FSRU am Terminal zu erfolgen.

b) Bathymetrie

Da neben den unmittelbaren baubedingten Änderungen in der Unterwassertopographie auch morphologische Nachlaufreaktionen zu erwarten sind und darüber hinaus morphologische Entwicklungstrends bestehen, werden für eine Fortschreibung der morphologischen Trendanalyse entsprechende Peilungen benötigt, die mindestens den prognostizierten Wirkraum des Bestandsbauwerks und des Planvorhabens abdecken (Ausnahme bildet hier lediglich der ufernahe Teil des Wirkraums bis zu einer Tiefenlinie von NHN – 5 m, der im Bereich nicht maßgebender Wirkungen des Bestandsbauwerks liegt). Die Peilungen sind ab sofort mindestens zweimal jährlich jeweils im Sommer- und Winterhalbjahr bis 5 Jahre nach Fertigstellung des Planvorhabens und Inbetriebnahme der FSRU durchzuführen und in einem der Planfeststellungsbehörde vorzulegenden Ergebnisbericht zu dokumentieren. Der genaue Peilbereich ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

c) Kolkschutzmonitoring

Es ist ein Kolkschutzmonitoring im Bereich der Pfahlgründungen durchzuführen. Dazu ist die Bathymetrie im Baufeld und seinem morphologisch beeinflussten Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme aufzunehmen. Die Peilungen dienen der Erkennung von aufkommenden Gefährdungen für das Bestandsbauwerk und der Baumaßnahme selbst. Damit müssen die Messungen so ausgelegt werden, dass Kolkstrukturen an den Pfahlbauwerken sicher abgebildet werden können. Unmittelbar nach Abschluss der Pfahlarbeiten ist die Kolkentwicklung und die Kolkschutzwirkung durch bathymetrische Aufnahmen in ausreichend dichten Zeitabständen aufzunehmen und in einem Bericht zu dokumentieren. Hierfür ist zunächst von einem 14-tägigen Peilintervall auszugehen, das je nach Kolkentwicklung fachgutachterlich angepasst werden kann. Darüber hinaus liefern auch Sturmflutsituationen ein erhöhtes Kolkpotential, so dass nach derartigen Ereignissen zeitnah Sonderpeilungen durchzuführen sind, wenn örtlich verfügbare Pegelmessungen einen Tidestieg oder -fall von mehr als 6 m während einer Tide ausweisen. Sollten Auskolkungen über das zulässige bzw. prognostizierte Maß hinaus auftreten, ist der NLWKN, das GAA und das WSA zu informieren.

10. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen darf die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen und dürfen die Belange des Küstenschutzes nicht beeinträchtigt werden.
11. Die Baustelle ist sturmflutsicher zu betreiben. Bei erhöhten Sturmflutgefahren sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) so zu lagern, dass sie im Sturmflutfall nicht zu einer Gefährdung der Küstenschutzanlagen oder zu einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität führen können.

3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) für die Baumaßnahmen des wasserrechtlichen Gesamtvorhabens zu beauftragen und mit Beginn der Maßnahme 1 durchzuführen. Aufgaben der UBB sind insbesondere die Koordination und Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Prüfung erforderlicher FCS-Maßnahmen sowie die Dokumentation möglicher negativer Umweltauswirkungen. Die UBB orientiert sich an den Vorgaben der AHO-Schriftenreihe, aktuelle Fassung des Heftes Nr. 27 „Leistungsbild und Honorierung der Umweltbaubegleitung“. Bei auftretenden Konflikten sind die Planfeststellungsbehörde und die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) umgehend zu informieren. Die Dokumentation der UBB ist zumindest für die ersten vier Wochen der Maßnahme 1 in wöchentlichen Berichten zusammenzufassen und den Unteren Naturschutzbehörden auf elektronischem Weg zuzuleiten. Die TdV hat die schriftliche Dokumentation der UBB über deren durchgeführte Leistungen der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Naturschutzbehörden (Stadt Wilhelmshaven, Nationalparkverwaltung und NLWKN) spätestens vier Wochen nach Durchführung der Rammarbeiten in Papierform und digital (PDF-Datei) vorzulegen.
2. Für die Durchführung der Maßnahme 1 sind jeweils die Bauweisen zu wählen, die im Rahmen des technisch Erforderlichen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die geringste Beeinträchtigung mit sich bringen. Insbesondere sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf die Auswirkungen des Lärms durch Rammarbeiten auf Meeressäuger (z. B. Schweinswale) einzuhalten. Die durch Rammarbeiten entstehenden Schallimmissionen (Rammschall) im Wasserkörper, die für marine Säugetiere, insbesondere den schallsensitiven Schweinswalen, potenziell schädigend sein können, sollen in einer Entfernung von 750 m zur Rammstelle eingehalten werden. Dies schließt die vorherige Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen – beispielsweise mittels Pinger, Seal Scarer oder vergleichbarer Vergrämungssysteme – ein. Für das Einbringen der Pfähle ist zunächst soweit grundungstechnisch möglich oder zulässig das Vibrationsrammverfahren und anschließend das schlagende Rammen mit schwerem Rammbar gemäß Anlage 7 (Gründungsgutachten) durchzuführen. Die Rammarbeiten

sind in der dafür geplanten Bauphase täglich bzw. vor dem erstmaligen Tagesbeginn durch einen „Soft-Start-Prozess“ mit verminderter Schlagenergie zu beginnen.

3. Darüber hinaus sind die in dem Antrag dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, für die Vermeidung von Umweltschäden nach § 2 Nr. 2 des Umweltschadengesetzes (USchadG), die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie für die Vermeidung der Beeinträchtigungen der nach § 30 Abs. 3 BNatSchG geschützten Biotope mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich, KMFFk**“ (Drachenfels 2021) wie beantragt umzusetzen.
4. Die TdV wird verpflichtet, eine konkrete Eingriffsbilanzierung (Flächeninanspruchnahme, Wertstufenverlust und Kompensationsbedarf) und eine fachgutachtliche Ermittlung und Bewertung für das wasserrechtliche Vorhaben (Maßnahmen 1, 2 und 3) und dessen Beeinträchtigungen des nach § 30 Abs. 3 BNatSchG geschützten Biotopes mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich, KMFFk**“ (Drachenfels 2021) der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, damit dieses im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden kann.
5. Für die Maßnahme 1 ist bisher von einer Inanspruchnahme durch Pfähle und Kolkssicherung von ca. 3.200 m² auszugehen. Es ist keine Realkompensation möglich. Es erfolgt die Kompensation über die Ersatzzahlung in einer Höhe von 7,00 € pro m² pro Werteinheit (nach Drachenfels 2012). Die Höhe der von der TdV zu leistenden Ersatzzahlung wird im Planfeststellungsbeschluss bestimmt. Sofern es durch die Maßnahme 1 und den anschließenden Maßnahmen 2 und 3 auch zu anlage- / betriebsdingt erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung einschließlich der nach § 30 BNatSchG geschützten KMFFk*-Biotopes kommt, erfolgt die erforderliche Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen ebenfalls durch eine Ersatzzahlung in einer Höhe von 7,00 € pro m² pro Werteinheit (nach Drachenfels 2012). Die Höhe der von der TdV insgesamt zu leistenden Ersatzzahlung wird abschließend im wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bestimmt. Die Ersatzzahlung ist für die Maßnahme 1 abweichend von § 15 Absatz 6 BNatSchG nicht vor Durchführung des Eingriffs zu leisten, da die gemäß Vorbehalt geforderte detaillierte und umfassende Bilanzierung des wasserrechtlichen Gesamtvorhabens durchgeführt werden soll. Eine Sicherheitsleistung gegenüber der TdV wird in diesem Fall nicht als erforderlich angesehen. Die insgesamt erforderliche Ersatzzahlung ist an den NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg - Naturschutz - als zuständige Naturschutzbehörde zu leisten.
6. Die TdV wird im Zusammenhang mit der erfolgten Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG verpflichtet, eine aktuelle fachgutachtliche Prüfung zu Möglichkeiten und deren Voraussetzungen für eine Herstellung oder Verlagerung des nach § 30 Abs. 3 BNatSchG geschützten Biotopes mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich, KMFFk**“ (Drachenfels 2021) im unbeeinflussten Nahbereich der wasserrechtlichen Gesamtbaumaßnahmen durchzuführen. Die Naturschutzbehörden sind einzubeziehen und es ist ein gemeinsames Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, damit dieses im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden kann.

4 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

1. Für die Errichtung des Anlegers und der zugehörigen Infrastruktur ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere folgende Bereiche zu beurteilen und geeignete Maßnahmen im Gesundheits-, Sicherheits- und Umwelt-Plan (HSE-Plan) vorzusehen:
 - a. Verkehrswege und Bewegungsflächen auf dem Anleger (Arbeitsstättenverordnung [ArbStättV], Technische Regeln für Arbeitsstätten [ASR])
 - b. Ausbringen einer sicheren Landverbindung

- c. Beleuchtung (ASR A3.4)
- d. Kennzeichnung von Gefahrstellen (ASR A1.3)

Einzelheiten sind mit dem GAA abzustimmen.

2. Der Anleger muss mit Rettungsmitteln im Abstand von max. 100 m ausgestattet sein, z. B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mind. 30 m langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des Weiteren müssen Rettungsstange, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafeln für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.
3. An den Anleger müssen in einem Abstand von nicht mehr als 30 m Kaileitern vorhanden sein (Ausführung siehe DIN EN 14329; Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Einrichtung von Liege- und Umschlagplätzen).
4. Fender müssen so angebracht sein, dass kleinere Schiffe bei Niedrigwasser nicht unterhaken können und dadurch Arbeitnehmer gefährden. Ferner ist konstruktiv sicherzustellen, dass ein Verhaken der „Festmacherleine“ am Fender auszuschließen ist.
5. Die TdV hat rechtzeitig vor Baubeginn dem GAA im HSE-Plan darzulegen, wie unter Einhaltung der deutschen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. entsprechend dem Stand der Technik das geplante Bauvorhaben ausgestattet, gebaut und betrieben werden soll, so dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in jeder Projektphase gewährleistet ist. Der HSE-Plan ist fortlaufend zu aktualisieren und bedarf auch in jeder Fortschreibung der Zustimmung des GAA.

5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

1. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, u. a. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-VO) eingehalten werden. Die TdV hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht darauf hinzuwirken, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen möglichst nur Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

Abweichungen von vorstehenden Maßgaben sind vorab mit dem GAA abzustimmen.

2. Die Rammarbeiten dürfen nur am Tage in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Soweit Bautätigkeiten betriebsbedingt nachts ausgeführt werden müssen, dürfen in der AVV Baulärm genannten Nachtwerte in Bereichen mit Wohnbebauung nicht überschritten werden. Für die Beurteilung ist die lauteste volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) zu Grunde zu legen. Gegebenenfalls weitergehende diesbezügliche Nebenbestimmungen insbesondere aus Naturschutzgesichtspunkten sind darüber hinaus zu beachten.

6 Nebenbestimmungen zu Belangen des Baurechts

1. Die Anforderungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sind einzuhalten. Vor Beginn der Einrichtung der Baustelle ist die Vorankündigung gemäß BaustellV dem GAA zu übermitteln.

IV. Zusagen

Die TdV hat zugesichert, dass sie selbständig die Kampfmittelondierung und -räumung beauftragt hat und diese Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen sein werden.

V. Hinweise

1. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 1 WHG).
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 2, 13 WHG).
3. Es handelt sich bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns um eine vorläufige Regelung, die sich erledigt, wenn im Hauptverfahren über den Antrag auf Planfeststellung entschieden wird¹. Weder wird mit der vorzeitigen Zulassung die endgültige Entscheidung vorweggenommen noch ersetzt, noch kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns in die Hauptentscheidung umgedeutet werden oder umgekehrt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns führt somit zu keiner rechtlichen Bindung eines etwaigen nachfolgenden Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere können im nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss weitergehende Anforderungen gestellt werden.
4. Private Rechte und Befugnisse Dritter bleiben unberührt.
5. Im Übrigen wird in diesem Fall für die Maßnahme 1 die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) des WSA nicht von der Konzentrationswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfasst, da das WSA im Rahmen der Stellungnahme vom 21.04.2022 mitgeteilt hat, dass die erforderlichen strom- und schiffahrtspolizeilichen Auflagen und Bedingungen separat verfügt werden und diese ggf. während der Errichtung erforderlichenfalls auf anderem Wege geltend gemacht werden. Die rein schiffahrtspolizeilichen Belange befinden sich in der alleinigen Regelungskompetenz der Bundeswasserstraßenverwaltung und werden vom WSA entsprechend wahrgenommen.

¹ Siehe hierzu auch Ausführungen im Kommentar Johlen / Oerder „MAH Verwaltungsrecht“ (4. Aufl. 2017) zu § 13 Das Mandat im Wasserrecht - Abschn. III Nr. 4 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, RdZiff. 124 letzter Satz

VI. Begründung

1 Sachverhalt und Verfahren

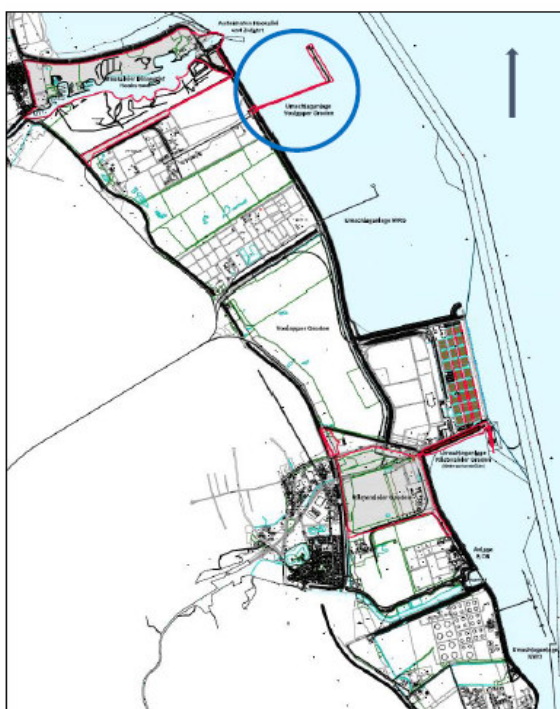
1.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit Unterlagen vom 25.04.2022 hat NPorts als TdV gemäß §§ 67, 68 WHG, 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Anlegerstruktur am Bestandsbauwerk „Umschlaganlage Voslapper Groden“ (UVG) in Wilhelmshaven durch Herstellung eines LNG-Terminals zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas beantragt. Über das LNG Terminal sollen LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden. Das LNG-Terminal soll in Form eines „LNG-Tankschiffs mit Regasifizierungsanlage“ (FSRU) ausgeführt werden. Das LNG soll über Tankschiffe nach Wilhelmshaven verbracht und in die Gasspeicher der FSRU umgeschlagen werden. Das LNG wird in der FSRU regasifiziert. Das so erzeugte Erdgas wird in eine noch zu errichtende Rohrleitung zum Einspeisepunkt Etzel geführt, wo eine Einspeisung in das Ferngasnetz erfolgt.

Gegenstand des hier beantragten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist ausschließlich die wasserseitige Errichtung der neuen Anlegerstruktur an der UVG. Der Betrieb der FSRU, die Errichtung und der Betrieb der landseitigen Suprastruktur sowie die Errichtung und der Betrieb der Rohrleitung zwischen dem Anleger und dem Einspeisepunkt des Ferngasnetzes sind Gegenstände separater Zulassungsverfahren. Entsprechende bau-, immissionschutz-, deich- und bergrechtliche Genehmigungen werden nicht im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erteilt. Die ssG für den Bau und Betrieb des Anlegers sowie für den späteren Baggerbetrieb zur Herstellung der Solltiefe der Liegewanne und des Zufahrtbereiches zum Anleger ist ebenfalls nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben zur Errichtung der neuen Anlegerstruktur, das dem hier beantragten Planfeststellungsverfahren zugrunde liegt und im Nachfolgenden als Gesamtvorhaben bezeichnet wird, wird von der TdV in drei Bauabschnitte unterteilt:

- Maßnahme 1: Errichtung eines Anlegerkopfes;
- Maßnahme 2: Ausbaggerung des Zufahrtbereichs;
- Maßnahme 3: Ausbaggerung der Liegewanne.



Ohne Maßstab

Der Anlegerkopf, welcher durch die Maßnahme 1 errichtet werden soll, wird im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen bestehen: einer Verladeplattform mit weiteren Ausrüstungsbestandteilen, drei Anlegedalben, vier Vertäudalben, Zugangstegen und einer Rohrbrücke. Der neue Anlegerkopf soll in nördlicher Richtung seeseitig vor den bestehenden Anleger 1 der UVG errichtet werden. Für das Festmachen der FSRU muss eine entsprechend tiefe Liegewanne und für das sichere Anfahren und Ablegen der FSRU und der LNG-Tankschiffe muss ein den Schiffen angepasster Zufahrtsbereich in einer Größe von ca. 70 ha hergestellt werden (Maßnahmen 2 und 3). Es wird im Rahmen der Herstellung der Liegewanne und des Zufahrtsbereichs (Initialbaggerung) mit einer Baggermenge von rd. 880.000 m³ (Laderaumaufmaß [LRA]) gerechnet. Für die Verklappung des Baggergutes ist nach den vorgelegten Antragsunterlagen die Klappstelle Jade 01 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zu dem Vorhaben einschließlich der einzurichtenden Baustelleneinrichtungs- und der Lager- und Montageflächen in Bereichen des JadeWeserPorts (Projekt Pier), im inneren Hafen von Wilhelmshaven (Braunschweigkai)² sowie im Außenhafen Hooksiel ergeben sich aus den eingereichten Planunterlagen.

Mit Schreiben vom 25.04.2022 hat die TdV die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Maßnahme 1 zur Erweiterung der bereits bestehenden UVG gestellt. Gleichzeitig wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahme 1 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

1.2 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 7 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) der NLWKN. Hiernach ist der NLWKN im Bereich der Küstengewässer für Entscheidungen und Regelungen nach den §§ 68 bis 70 WHG zuständig.

Die unter Ziffer 1.1 beschriebenen Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG in Form der Umgestaltung eines Gewässers dar, da durch das Gesamtvorhaben die Sohle der Jade dauerhaft auf -15,5 mNHN (-13,0 mSKN) im Bereich der Liegewanne und auf -16,0 mNHN (-13,5 mSKN) im Bereich des ca. 70 ha umfassenden Zufahrtsbereiches zum Anleger vertieft werden soll. Es liegt keine Zuständigkeit des Bundes nach § 12 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vor, da es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um einen verkehrsbezogenen Ausbau einer Bundeswasserstraße handelt. Entsprechend der Aufteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern an den Bundeswasserstraßen ist der Bund für den Ausbau der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg und die Länder für die Errichtung von Häfen zuständig. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Häfen in oder an der Bundeswasserstraße errichtet werden. Nur im Falle von Überschneidungen, z. B. wenn die Fahrrinne der Bundeswasserstraße infolge des Vorhabens wesentlich verlegt werden muss oder durch die Ausbaggerung von Liegewanne und Zufahrtsbereich eine funktionale Erweiterung der Fahrrinne erfolgt, kann im Einzelfall die Zuständigkeit des Bundes begründet sein. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, da weder bauliche Änderungen an der Fahrrinne selbst, noch eine Verlegung derselben vorgesehen sind, sondern durch die Ausbaggerungen der Liegewanne und des Zufahrtbereiches lediglich der Anschluss an die Bundeswasserstraße hergestellt wird.

1.3 Ablauf des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine muss die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Gaslieferungen aus Russland schnellstmöglich reduziert werden. Als Alternative zu Gaslieferungen aus Russland spielt der Import von LNG eine wesentliche Rolle. Derzeit steht in der Bundesrepublik Deutschland keine geeignete Infrastruktur zur Verfügung,

² Siehe hierzu Text und Abbildungen 7 bis 9 unter Abschnitt 5.2 des Erläuterungsberichts (S. 28 – 30)

die einen LNG-Import im benötigten Umfang ermöglichen könnte. Daher müssen schnellstmöglich mehrere LNG-Terminals entstehen. Da, wie oben ausgeführt, die Errichtung der erforderlichen Anlegerstruktur in Wilhelmshaven einen Gewässerausbau darstellt, ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 WHG durchzuführen. Aufgrund der dargestellten Eilbedürftigkeit kann allerdings nicht erst der Ausgang des Planfeststellungsverfahrens abgewartet werden, bevor mit dem Bau des Anlegerkopfes (siehe oben Maßnahme 1) begonnen wird. Die TdV hat somit zeitgleich mit Stellung des Antrages auf Planfeststellung die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme 1, also eines Teils des Vorhabens, gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 WHG beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt u.a. voraus, dass mit der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zugunsten der TdV gerechnet werden kann. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Umsetzung der Maßnahme 1 war es der Planfeststellungsbehörde wegen des überragenden öffentlichen Interesses an einer schnellstmöglichen Umsetzung des Vorhabens und den von der TdV dargelegten zwingenden zeitlichen Vorgaben zur Bauausführung nicht möglich, erst das förmliche Beteiligungsverfahren durchzuführen, bevor die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt wird. Die erforderliche Beteiligung wird im weiteren Verfahren vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich jedoch auch ohne umfassende Beteiligung der oben genannten Stellen dazu in der Lage, die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns erforderliche prognostische Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens treffen zu können. Die Planfeststellungsbehörde hat in den Jahren 2019 und 2020 bereits zwei Scoping-Verfahren zum damaligen LNG-Vorhaben des Unternehmens Uniper durchgeführt, welches in unmittelbarer räumlicher Nähe zum hier beantragten Vorhaben errichtet werden sollte. Aufgrund dieser Vorerfahrungen und des umfassenden Wissens der einzelnen Fachgeschäftsbereiche des NLWKN verfügt die Planfeststellungsbehörde über ein besonderes Fachwissen über mögliche Auswirkungen eines LNG-Terminals am vorgesehenen Standort. Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, die wesentlichen Fachbehörden und Stellen, welche von den Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich betroffen sein werden, im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns lediglich auf summarischer Grundlage zu beteiligen. Bereits im Vorfeld der Stellung des Antrags auf Planfeststellung hatte zwischen der TdV und den zuständigen Fachbehörden bzw. den Fachgeschäftsbereichen des NLWKN ein umfassender Austausch stattgefunden. Angesichts der dargelegten Eilbedürftigkeit konnten auch die Naturschutzvereinigungen vor Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns noch nicht beteiligt werden. Die Naturschutzvereinigungen werden im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens beteiligt werden.³

Folgende Fachbehörden und Stellen wurden im Vorfeld der Zulassung des vorzeitigen Beginns um kurzfristige, summarische Stellungnahme gebeten:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – GB III
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – GB IV
- NLWKN – Betriebsstelle Norden – Forschungsstelle Küste (FSK)
- NLWKN – Betriebsstelle Aurich – GB III – GLD
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung – Hafenbehörde – Hafenskapitän Wilhelmshaven
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Muschelfischer GbR

Die kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Butjadingen und Gemeinde Wangerland wurden durch Vertreter der

³ Eine rechtliche Pflicht zur Beteiligung der Naturschutzvereinigungen im Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht nicht, vgl. VG Schleswig, ZUR 2008, 211 (213).

Politik wie durch Presseberichtberichterstattungen⁴ über das Vorhaben unterrichtet. Im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wird eine vollumfängliche Beteiligung der Kommunen erfolgen.

Soweit von den genannten Stellen Bedenken vorgetragen wurden, können diese nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss bewältigt oder ausgeglichen werden. Anregungen und Hinweise zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme 1 werden durch in diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen aufgegriffen, soweit sie als begründet erachtet wurden. Sonstige Gründe, die einer Entscheidung zugunsten der TdV entgegenstehen könnten, sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht ersichtlich.

2 Zulassungsvoraussetzungen (materielle Anforderungen)

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Maßnahme 1 des o. g. Gesamtvorhabens im Rahmen des vorzeitigen Beginns der Ausführung des beantragten Plans liegen vor, so dass sie gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen in dem verfügten Umfang von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden konnte.

Gemäß §§ 69 Abs. 2 i. V. m. 17 WHG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Gewässerausbau begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Ausbauunternehmers gerechnet werden kann (dazu nachstehend Nr. 2.1), an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Ausbauunternehmers besteht (nachstehend Nr. 2.2) und der Ausbauunternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch den Gewässerausbau verursachten Schäden zu ersetzen und, falls der Gewässerausbau nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (nachstehend Nr. 2.3).

2.1 § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG („mit Entscheidung zu Gunsten des Ausbauunternehmers kann gerechnet werden“)

Mit einer Entscheidung zu Gunsten der TdV kann gerechnet werden. Die §§ 69 Abs. 2, 17 WHG verlangen dass eine Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann⁵, wobei an die Sicherheit der Prognose keine allzu hohen Anforderungen gestellt zu werden brauchen.⁶ Dies gilt umso mehr, als die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Bindungswirkung für das Planfeststellungsverfahren entfaltet⁷ und gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 1 WHG jederzeit widerrufen werden kann. Selbst wenn also entgegen der vorstehenden Einschätzung doch noch substantielle neue Erkenntnisse, die zu einer Nichtzulassung des Vorhabens führen, bekannt werden, könnte die Planfeststellungsbehörde dem durch den Widerruf der Zulassung des vorzeitigen Beginns Rechnung tragen. In diesem Fall wäre die TdV gemäß der von ihr gegenüber der Planfeststellungsbehörde am 25.04.2022 abgegebenen Verpflichtungserklärung entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG zum Ersatz möglicher Schäden und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet und damit der Eintritt unumkehrbarer Fakten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

⁴ Zuletzt u. a. NDR-Bericht „LNG-Terminal in Wilhelmshaven: Startschuss nächste Woche“ vom 28.04.2022 – 07:54 Uhr – LINK: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/LNG-Terminal-in-Wilhelmshaven-Startschuss-naechste-Woche,lng262.html – abgerufen am 28.04.2022 oder auch

NDR-Bericht „LNG soll ab 2023 über Wilhelmshaven nach Deutschland kommen“ vom 08.04.2022 – 20:59 Uhr – LINK: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/LNG-soll-ab-2023-ueber-Wilhelmshaven-nach-Deutschland-kommen,lng238.html – abgerufen am 28.04.2022 oder auch

NWZ-Artikel „Beginn nächste Woche – Arbeit für schwimmendes LNG-Terminal vor dem Start“ vom 28.04.2022 – LINK: <https://www.nwzonline.de> – abgerufen am 28.04.2022

⁵ Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, WHG § 17 Rn. 12; VGH Kassel ZfW 1990, 288 und ZfW 1990, 295.

⁶ Fluck DÖV 1994, 891.

⁷ Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, WHG § 17 Rn. 10; ebenso BVerwG ZfW 1992, 284; VGH Kassel ZfW 1990, 291.

2.1.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens erforderliche Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben.

Der Rechtsprechung des BVerwG zufolge kann ein Vorhaben der öffentlichen Infrastruktur nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist.⁸

Das Vorhaben hat einen Ausbau des Küstengewässers Jade zum Gegenstand, mit dem eine Umschlagseinrichtung zur Einfuhr von LNG im Interesse der sicheren Versorgung von Bürgern und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des drohenden Wegfalls des Bezugs russischen Erdgases geschaffen werden soll. Die Planfeststellungsbehörde kommt insbesondere vor dem Hintergrund der infolge des Krieges in der Ukraine konkret drohenden erheblichen Einschränkungen bei der Versorgung von Industrie und Bürgern der Bundesrepublik durch den Wegfall der Importe russischen Erdgases zu dem Ergebnis, dass die Errichtung des geplanten LNG-Terminals für die Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, die Erdgasversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, erforderlich ist, denn in Ermangelung entsprechender Pipelines ist eine Versorgung mit Erdgas aus anderen Ländern als Russland in absehbarer Zeit nicht möglich. Es bleibt mithin nur die Einfuhr über den Seeweg in Form von LNG als kurzfristige Lösung eines drohenden Versorgungsengpasses mit nicht absehbaren Folgen für Wirtschaft und Bevölkerung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den kommenden Winter, für den eine sehr kurzfristige Lösung gefunden werden muss, da große Teile der Bevölkerung mit Erdgas heizen und sowohl Wirtschaft, als auch Industrie den für etliche Verfahren und Prozesse erforderlichen Rohstoff Erdgas nicht oder nicht ohne Weiteres kurzfristig durch andere Stoffe/Energieträger ersetzen können. Die Errichtung eines Anlegers nebst Liegewanne und Zufahrtsbereich für die Installierung einer FSRU stellt die am ehesten so kurzfristig zu realisierende Maßnahme zur Schaffung von Einfuhrkapazitäten für LNG dar, zumal auch für eine landseitige Regasifizierungsanlage ein entsprechender Anleger nebst Liegewanne und Zufahrtsbereich erstellt werden müsste, da die benötigten Mengen LNG nur auf dem Seeweg angeliefert werden können. Eine Regasifizierungsanlage an Land zu erstellen, ist aber, anders als die Nutzung einer schon existierenden FSRU, nicht innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes bis zum Winter möglich.

Der Planrechtfertigung werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde prognostisch auch keine unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, die sich aus Zulassung und Betrieb der am Anleger zu betreibenden FSRU ergeben könnten. Denn nur, wenn auf den ersten Blick und ohne vertiefende Prüfung offenkundig ist, dass die künftige Errichtung und der zukünftig beabsichtigte Betrieb der FSRU aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein wird, mangelt es dem planfestgestellten Vorhaben schon an der erforderlichen Planrechtfertigung.⁹ Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Auswirkungen dieser Anlagen wird in den jeweiligen Zulassungsverfahren sichergestellt. Das für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige GAA hat im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich mitgeteilt, dass es nicht davon ausgehe, die von dort erforderliche Zulassung nicht erteilen zu können. Es sieht aus seinem Zuständigkeitsbereich für die wasserrechtliche Planfeststellung keine entscheidungsentgegenstehenden Belange.

Gleiches gilt für die landseitige Rohrleitung zur Anbindung an das Ferngasnetz, da auch von Seiten des insoweit zuständigen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) keine dem Vorhaben entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisse gesehen werden.

Dies gilt schließlich ebenso für die für den Betrieb der FSRU erforderliche Abwassereinleitungserlaubnis, die in die Zuständigkeit des NLWKN fallen wird. Prognostisch werden auch hinsichtlich dieser Erlaubnis seitens der Erlaubnisbehörde keine rechtlichen oder tatsächlichen, der Erteilung entgegenstehenden Hindernisse gesehen, denen nicht mit entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann.

⁸ BVerwGE 71, 166, 168 f; BVerwGE 127, 95, 102 f.

⁹ vgl. OVG Bremen, Urt. v. 13.12.2001, 1 D 299/01, NordÖR 2002, 116, juris Rn. 45-

2.1.2 Vorgängige Planungsstufen (LROP, RROP, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung)

2.1.2.1 Belange der Raumordnung

Das Vorhaben ist mit den vorgängigen Planungsstufen der Raumordnung unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) und des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Wilhelmshaven vereinbar. Der Projektstandort liegt an der Westseite der Jade, Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 001, Flurstück 1 (Anleger und FSRU) bzw. auf dem Voslapper Groden im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/7 (Einspeisepunkt zum Fernleitungsnetz). Die Erdgasleitung quert den Voslapper Seedeich mit den Flurstücken 1/41, 1/44 und 1/47 der Flur 19 der Stadt Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden.

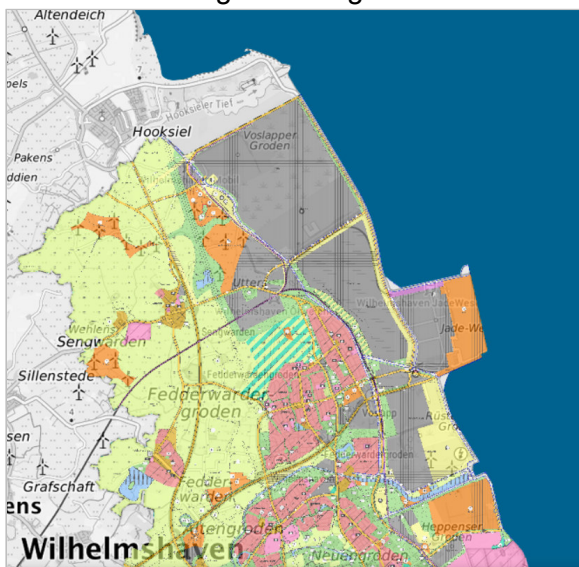


Im LROP (Niedersächsische Landesregierung Stand 2017)¹⁰ ist die Fläche des Voslapper Grodens als Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen dargestellt¹¹. Die u. a. in Wilhelmshaven und in der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 zum LROP) festgelegten großflächigen "Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Der Begriff „hafensorientiert“ ist weit auszulegen; als hafensorientiert sind insbesondere solche

Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind¹². – Die Ertüchtigung der bestehenden UVG ist als hafensorientierte wirtschaftliche Anlage anzusehen.

2.1.2.2 Raumordnerische Regionalplanung bzw. Flächennutzungsplanung

Zur konkreteren Umsetzung der raumordnerischen Aspekte des LROP dient auf regionaler Ebene in der Regel ein Regionaler Raumordnungsplan (RROP). Diese vorgängige Planungsstufe wird für den Bereich der Stadt Wilhelmshaven von einem FNP ausgefüllt. - Es liegt ein gültiger FNP der Stadt Wilhelmshaven aus dem Jahr 1973 einschließlich der wirksamen 4. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich 7 und der 6. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich 1 vor (Stadt Wilhelmshaven 2017).



Gemäß FNP ist der überwiegende Teil des Voslapper und Rüstersieler Grodens als „industrielle Baufläche“ ausgewiesen, so auch der geplante landseitige Vorhabenbereich; der für das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben vorgesehene Flächenbereich wird vom FNP der Stadt Wilhelmshaven nicht erfasst (siehe nebenstehende Abbildung), da dieser Bereich nicht zum Gebiet der Stadt Wilhelmshaven gehört.

¹⁰ Siehe Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)

¹¹ Siehe hierzu insbesondere Ziff. 12 unter Abschn. 2.2 des LROP sowie auch die zeichnerische Darstellung in Anlage 2 zum LROP

¹² Vgl. hierzu im LROP Ausführungen zu Abschn. 2.1 – Ziff. 12 Sätze 1 und 2

2.1.2.3 Bauleitplanung

Für den landseitigen Teil besteht ein Bebauungsplan 130B (Stadt Wilhelmshaven 1978). Von der Stadt Wilhelmshaven angestrebte Änderungen bei der Bauleitplanung berühren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das jetzt beantragte wasserrechtliche Vorhaben der Änderung und Erweiterung der UVG nicht (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Nr. VI.2.1.4.3.3 dieser Entscheidung).

2.1.3 Alternativen

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen. In den Scoping-Verfahren des Unternehmens Uniper, die in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt worden sind und ein ähnlich gelagertes Vorhaben betrafen, sind alternative Standorte für die Errichtung eines FSRU-LNG-Terminals vor Wilhelmshaven näher geprüft worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung können auch für das vorliegende Vorhaben herangezogen werden.

Eine sog. „Null-Variante“ bzgl. der Errichtung eines LNG-Terminals kommt angesichts der gesellschaftspolitischen Bestrebungen, sich unabhängig von Erdgaslieferungen aus Russland machen zu wollen und diese alternativ durch LNG Lieferungen zu ersetzen, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht. Darüber hinaus bleibt jedoch angesichts der politischen Entscheidung, ein LNG-Terminal in Wilhelmshaven errichten zu lassen, näher zu betrachten, ob genau der von der TdV gewählte Standort an der UVG derzeit alternativlos ist.

Die TdV hat im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrags¹³ die angestellten Überlegungen zu den erforderlichen Voraussetzungen an Standort und Ausführung des Vorhabens näher dargestellt. Im Ergebnis hat die TdV festgestellt, dass zum geplanten Vorhaben im vorliegenden Fall keine Standort- oder Ausführungsalternativen bestünden.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lässt sich ein LNG-Terminal unter Berücksichtigung der Vorerfahrungen aus dem Uniper-Verfahren nicht schneller an anderen lokalen Standorten umsetzen als an der bestehenden UVG, auf die die TdV uneingeschränkt zugreifen kann.

Der von der TdV für die Umsetzung des Vorhabens gewählte Standort am nördlichen Ende des Bestandsbauwerks der UVG-Brücke (Anleger 1) ist ein Standort, der sich vor dem Hintergrund der erforderlichen Dringlichkeit der Umsetzung am schnellsten realisieren lässt, da bereits Strukturen am tiefen Fahrwasser der Jade vorhanden sind, an dem der zusätzliche Anleger errichtet werden kann. Nach Aussagen des hydromorphologischen Fachbeitrags liegt das Vorhaben in einem Erosionsgebiet und weist im Mittel gute Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb des Terminals auf. Entscheidend ist, dass die TdV über das Bestandsbauwerk der UVG-Brücke eigentumsrechtlich verfügen und dort die Vorhabenplanung unmittelbar umsetzen kann. Alternativen für Standorte privatnütziger Vorhaben, bei denen bekannt ist, dass sie aufgrund zivilrechtlicher Eigentumslagen keine Verwirklichungschance haben, müssen regelmäßig nicht betrachtet werden.¹⁴ Dies gilt erst recht für Vorhaben wie das vorliegende, für deren schnellstmögliche Umsetzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Auch die übrigen von der TdV genannten Überlegungen sprechen für die Umsetzung des Vorhabens an dem gewählten Standort.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich insofern das Ergebnis der Prüfung der Vor- und Nachteile aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen auf Seite 19 des von der TdV eingereichten Umweltverträglichkeitsprüfungsberichtes (UVP-Bericht) der IBL Umweltplanung GmbH zu Eigen. Es gibt im vorliegenden Verfahren keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele

¹³ Siehe hierzu S. 36 des Erläuterungsberichts

¹⁴ Vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG § 40 Rn. 6, beck-online.

unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen – erreichen würde.

2.1.4 Keine zwingenden Versagungsgründe

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG entgegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann damit gerechnet werden, dass auch die anderen Anforderungen an das Vorhaben nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden oder jedenfalls durch Nebenbestimmungen gewahrt werden können.

Dazu im Einzelnen:

2.1.4.1 Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG (Wohl der Allgemeinheit)

Das Vorhaben führt nach derzeitiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, insbesondere, weil eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr damit nicht verbunden ist. Eine Erhöhung der Hochwasser- bzw. Sturmflutrisiken in der Jade ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ganz offensichtlich nicht zu erwarten, da die Anlegerstruktur aufgrund ihrer Größe und der Verbauwirkung ihrer Pfahlkonstruktion nicht in der Lage ist, erheblich nachteilig auf die Strömungs- und Wasserstandsverhältnisse in der Jade zu wirken. Auch die TdV geht in Anlage 9 des Antrags (s. Abb. 44: Strömungsgeschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Ist- und Planzustand) nur von einer auf das unmittelbare Anlegerbauwerk begrenzte Änderung der Strömungsverhältnisse aus. Zudem wird ein Monitoring über maßnahmebedingt veränderte Strömungsverhältnisse im Nahbereich des Anlegers angeordnet. Für die Planfeststellungsbehörde gibt es nachzeitigem Kenntnisstand auch keine weiteren maßnahmebedingten erheblichen Beeinträchtigungen von anderweitigen Gemeinwohlbelangen, die eine Zulassung des Vorhabens als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

2.1.4.2 Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG (zwingende wasserrechtliche Anforderungen)

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG zählen die folgenden einschlägigen Bestimmungen.

2.1.4.2.1 Gewässerausbaugrundsatz gem. § 67 Abs. 1 WHG

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen in der Jade ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben ganz offensichtlich nicht zu erwarten, da derartige Flächen in der Jade nicht vorhanden sind.

Auch das natürliche Abflussverhalten in der Jade wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben ganz offensichtlich nicht wesentlich verändert, da die Anlegerstruktur aufgrund ihrer Größe und der Verbauwirkung ihrer Pfahlkonstruktion nicht in der Lage ist, erheblich nachteilig auf die Tideströmungen in der Jade zu wirken. In Abb. 44 des hydromorphologischen Fachgutachtens (Unterlage 9) werden Strömungsgeschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Ist- und Planzustand für das damals geplante LNG-Terminal der Fa. Uniper ca. 600 m südöstlich vom nun geplanten Standort dargestellt. Aus der Abbildung, die Rückschlüsse auch auf dieses Vorhaben zulässt, lässt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde allenfalls eine sehr lokal begrenzte geringe Beeinflussung der Strömungsgeschwindigkeiten und damit des Abflussverhaltens der Jade ableiten. Zur Verifizierung dieser Einschätzung wird ein Monitoring über maßnahmebedingt veränderte Strömungsverhältnisse

im Nahbereich des Anlegers angeordnet. Im Zufahrtbereich kommt es im Mittel zu einem Bodenabtrag von 1 m, so dass auch dies keine erheblichen Veränderungen des Abflussverhaltens in der Jade zur Folge haben wird.

Auch wird das Vorhaben nach derzeitiger Einschätzung der TdV keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Schwebstoffhaushalt haben. Im Baubereich wird nach Nr. 3.4.5 *Schwebstoffverhältnisse* im Erläuterungsbericht "die Schwebstoffkonzentration im Wasser-raum zuvorderst durch das Tidegeschehen geprägt. Aber auch meteorologische Einflüsse liefern deutliche Beiträge zur Schwebstoffdynamik (vor allem Stark- und Sturmweatherlagen mit den seegangsinduzierenden Wirkungen). Langjährige Zeitreihen weisen mittlere Schwebstoffkonzentrationen von 100 bis 250 mg/l im Revier aus. Die höchsten Schwebstoffkonzentrationen liegen in einer Größenordnung von 1.000 bis 2.000 mg/l und treten vergleichsweise kurzfristig innerhalb des Tidegangs auf." In Nr. 5.3.3 *Schwebstoffe* des Erläuterungsberichts prognostiziert die TdV, dass keine nachweisbaren Änderungen diesbezüglich zu erwarten sind und daher auf eine entsprechende Beweissicherung verzichtet werden kann. Dieser Prognose kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen, da die Anlegerstruktur aufgrund ihrer Größe und der Verbauwirkung ihrer Pfahlkonstruktion nicht in der Lage ist, erheblich nachteilig auf die Schwebstoffverhältnisse in der Jade zu wirken. Allenfalls im Nahbereich kann es Auswirkungen geben (s. Abb. 1: Abmessungen des morphologischen Wirkraumes in Anlage 9 des Antrags), deren fachrechtliche Zulässigkeit insbesondere unter Nr. 2.1.4.3.1 *Natur und Umwelt* dieses Bescheides abgeschätzt wird. Durch den hiermit zugelassenen Bau des Anlegers kommt es allenfalls zu unvermeidbaren Sedimentaufwirbelungen durch Kolkbildung an den geplanten Gründungsstrukturen, die aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich ihrer Auswirkungen vernachlässigbar sind.

Auch die Bagger- und Verklappungstätigkeiten können Auswirkungen auf die lokale Schwebstoffsituation im Bereich der Entnahme- und Verklappungsbereiche haben. Gemäß Nr. 4.2.3 *Initialbaggerung des Zufahrtbereiches* im Erläuterungsbericht wird die geplante Initialbaggerung des Zufahrtbereiches unter Einsatz eines Hopperbaggers (Laderaumsaugbaggerschiff) durchgeführt. Die Verklappung des Baggergutes erfolgt an der Klappstelle Jade 01. Das Laderaumvolumen des auf der Klappstelle unterzubringenden Initialbaggergutes zu rd. 880.000 m³ (LRA) abgeschätzt. Die Entnahme des Baggergutes mittels Hopperbagger führt lokal zu erhöhten Sedimentgehalten in der Wasserphase, die aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der hohen tidebedingten Fließgeschwindigkeiten in der Jade und den damit verbundenen hohen natürlichen Schwebstoffgehalten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben werden. Auch die Verklappung des Baggerguts auf der Klappstelle 01 wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig sein, da diese Klappstelle bereits in der Vergangenheit mit im Mittel ca. 2,5 Mio. m³ Baggergut jährlich beaufschlagt wurde. Auch wird nicht davon ausgegangen, dass das Baggergut erheblich über den Hintergrundwerten in der Jade mit Schadstoffen belastet sein wird, da die zu baggernden Bereiche bisher frei von jeder Nutzung waren. Eine Sedimentuntersuchung nach den Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern (GÜBAK) wurde der TdV aufgegeben, um diese Einschätzung zu verifizieren. Das WSA hat der TdV zudem die Klappstelle 01 für dieses Vorhaben zugewiesen.

Gemäß Nr. 4.3.2 *Kolkschutzsicherung* des Erläuterungsberichts wird für den Bereich der Liegewanne eine baubegleitende Kolkschutzsicherung im Anschluss an die Baggerarbeiten durchgeführt, da ansonsten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der FSRU Kolk-tiefen von mehr als 10 m (Bemessungskennwert für das Planbauwerk) nicht ausgeschlossen werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt diese keine erhebliche nachteilige Veränderung des Zustands des Gewässers dar, da die Bereiche mit einer prognostizierten Kolkfläche von ca. 54 m² je Pfahl (s. Nr. 9.1.3. *Fazit* der Anlage 9 des Antrags) auch bei einer hohen Anzahl von Pfählen im Vergleich zur Gesamtfläche der Innenjade vernachlässigbar gering ist und der Kolkschutz mit natürlichem Steinmaterial erfolgen soll. Der tatsächliche Kolkschutzbedarf soll durch ein Kolkschutzmonitoring mit Beginn der Baumaßnahme überwacht werden. Der Eingriff wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zumindest durch Ersatzzahlungen kompensierbar sein.

Hinsichtlich der maßnahmebedingten Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften wird auf die Ausführungen in Kapitel VI.2.1.4.3.1 (Anforderungen des BNatSchG) dieses Bescheides verwiesen.

Hinsichtlich der maßnahmebedingten erheblich nachteiligen Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers durch das Gesamtvorhaben wird auf das Kapitel VI.2.1.4.2.4 (Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer) dieses Bescheides verwiesen.

2.1.4.2.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 5 WHG

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Diese Zulassung enthält Nebenbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim Bau des Anlegers gewährleisten. Auch in dem noch zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss für die Gesamtmaßnahme werden Nebenbestimmungen aufgenommen, mit denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit die allgemeinen Sorgfaltspflichten werden einhalten lassen.

2.1.4.2.3 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, § 6 WHG

Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen und 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Durch die in diesem Bescheid und im weiteren Verfahren verfügbaren bzw. noch zu verfügbaren Nebenbestimmungen lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze durch den Anleger und die Zufahrts- und Liegewannenbereiche auf ein zulässiges Maß reduzieren, so dass mit der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG bei Realisierung des Projekts gerechnet werden kann. Die pfahlgegründete Anlegerstruktur wird in einem sowieso schon als Hafengebiet ausgewiesenen Bereich in unmittelbarer Nähe zur UVG-Brücke errichtet und stellt auch im Vergleich zu den bereits vorhandenen Brücken in der Jade eine verhältnismäßig kleine Einheit dar. Morphodynamische Auswirkungen durch Strömungskolke sind allenfalls im unmittelbaren Nahbereich des Anlegers zu erwarten und deren Entwicklung wird durch ein Monitoringprogramm erfasst. Die natur- und umweltfachlichen Auswirkungen werden in den entsprechenden Umweltfachgutachten beschrieben. Zur Vereinbarkeit mit Nr. 1 (Gewässerschutz) und 7. (Schutz der Meeresumwelt) wird auf die Ausführungen in Nr. VI.2.1.4.2.4. (Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen) verwiesen.

2.1.4.2.4 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer

2.1.4.2.4.1 §§ 44, 27 WHG (WRRL)

Die Gewässerbewirtschaftung und der Gewässerschutz werden seit dem 22. Dezember 2000 durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) und das in ihrer Folge novellierte WHG vom 31. Juli 2009 geregelt. Ausbaumaßnahmen müssen sich gemäß § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen der §§ 44, 27 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Grundlage für die Beurteilung sind die Bewirtschaftungspläne (BWP) und Maßnahmenprogramme (MNP), hier für die Flussgebietseinheit Weser, zu der das Gebiet der Jade gehört.

Die in § 44 (mit Verweis auf § 27) des WHG benannten Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer werden berücksichtigt. Am 22.12.2021 wurden der BWP und das MNP für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 veröffentlicht, die die Grundlage der Bewertung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL darstellen.

Für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Maßnahme 1 hat die Planfeststellungsbehörde die relevanten Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL in der notwendigen inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe betrachtet und geprüft. Darüber hinaus wurden die relevanten Wirkungen des Gesamtvorhabens auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL auf einer übergeordneten Ebene für das Gesamtvorhaben betrachtet und beurteilt, soweit es die fachlichen Grundlagen zum derzeitigen Kenntnisstand erlauben. Hierbei wurde insbesondere auf Auswirkungen geachtet, die einer Zulassung möglicherweise grundsätzlich entgegenstehen.

Fachgutachterliche Grundlagen für die Prüfung

- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Erläuterungsbericht zum LNG-Terminal in Wilhelmshaven am Bestandsbauwerk der Umschlaganlage Voslapper Groden, 25.04.2022
- IBL & BioConsult 2022 - Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Auswirkungen – tabellarische Zusammenstellung des Gesamtvorhabens
- IMP 2022 - Hydromorphologische Fachbeiträge für das geplante LNG-Terminal in Whv IMP-Bericht Nr. 429, April 2022
- BioConsult 2022 - Fachbeitrag WRRL, Entwurf vom 27.04.2022

Lage des Vorhabens und Identifizierung betroffener Wasserkörper

Die Herstellung von Anleger, Liegewanne und Zufahrtbereich sowie die sich daraus ergebenden Wirkräume (IMP 2022) befinden sich im Wasserkörper Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte (N2-4900-01).

Nach aktuellem Stand ist von einer Verbringung der Sedimente aus der Liegewanne und dem Zufahrtbereich (ca. 880.000 m³ LRA, IMP 2022) auf die Klappstelle KS01 in der Außenjade auszugehen. Diese befindet sich im Wasserkörper Küstenmeer Weser (N0-4000).

Bewertungsergebnis zum Zustand der relevanten Wasserkörper

Die nachstehende Tabelle enthält für die betroffenen Wasserkörper Steckbriefe mit relevanten Kenndaten und Bewertungsergebnissen aus dem BWP 2021-2027. Da sich der Wasserkörper N0-4000 im Küstenmeer befindet, ist für diesen gemäß § 44 Satz 2 WHG nur der chemische Zustand zu betrachten.

Tabelle 1 Steckbriefe der betroffenen Wasserkörper N2-4900-01 und N0-4000

Wasserkörperkennung	N2-4900-01	N0-4000
Wasserkörperbezeichnung	Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte	Küstenmeer Weser
Flussgebietseinheit	Weser	Weser
Gewässerfläche	407.165 km ²	291,306 km ²
Kategorie nach § 28 WHG	natürlicher Wasserkörper	natürlicher Wasserkörper
Ökologischer Zustand	mäßig	Nicht zu bewerten
Biologische Qualitätskomponenten	mäßig	
Phytoplankton	mäßig	
Makrophyten	mäßig	
- Teilkomponente Großalgen	mäßig	
- Teilkomponente Seegras	schlecht	
- Teilkomponente Brack- und Salzwiesen	sehr gut	
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	gut	
Chemischer Zustand (gesamt)	nicht gut (Die Verfehlung des guten chemischen Zustands ist ursächlich auf die flächendeckend vorkommenden ubiquitären Schadstoffe zurückzuführen.)	nicht gut (Die Verfehlung des guten chemischen Zustands ist ursächlich auf die flächendeckend vorkommenden ubiquitären Schadstoffe zurückzuführen.)
Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)	Benzo(ghi)perylen Bromierte Diphenylether (BDE) Quecksilber und Quecksilberverbindungen	Bromierte Diphenylether (BDE) Quecksilber und Quecksilberverbindungen
Unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponenten		Nicht zu bewerten
Tideregime	Wert eingehalten	
Morphologie	Wert eingehalten	
Physikalisch-chemische- Qualitätskomponenten	Untersuchungen durchgeführt, nicht bewertungsrelevant	

Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer gemäß § 44 i. V. m. § 27 WHG

Die Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele erfolgt nachfolgend differenziert nach den Bewirtschaftungszielen:

Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Prüfung möglicher vorhabenbedingter Verschlechterungen des Gewässerzustands (Verschlechterungsverbot)

Die Prüfung einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper erfolgt auf Basis der Qualitätskomponenten, getrennt für die beiden Wasserkörper.

Wasserkörper Küstenmeer Weser (N0-4000):

Bei der Einbringung von Sedimenten in den Wasserkörper Küstenmeer Weser (N0-4000) ist nur der chemische Zustand zu berücksichtigen. Nach aktuellen Informationen ist von einer Verbringung von 880.000 m³ LRA auszugehen. Aus den vorliegenden Informationen sind keine Schadstoffbelastungen zu erwarten. Durch weitere Untersuchungen wird sichergestellt werden, dass eine Verbringung auf KS01 nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Wasserkörpers führt. In Bezug auf den Wasserkörper Küstenmeer Weser (N0-4000) ist somit nicht von einer Verschlechterung des (chemischen) Zustands auszugehen. Sollte sich im weiteren Verfahren ergeben, dass dennoch eine Belastung des zu verbringenden Sediments vorliegt, so wäre auch eine alternative Sedimentverbringung möglich, sodass die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens im Hinblick auf die Verbringung der Sedimente zu unterstellen ist.

Wasserkörper Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte (N2-4900-01):

Die für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Wasserkörpers Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte relevanten Wirkfaktoren, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind in einer tabellarischen Zusammenstellung des Gesamtvorhabens (IBL & BioConsult 2022) sowie im Fachbeitrag WRRRL in Tabelle 4.2-2 (BioConsult 2022) beschrieben. Darin enthalten ist auch eine Übersicht der potentiellen Wirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten.

Die relevanten Wirkfaktoren, die sich aus der Herstellung des Anlegers sowie von Liegewanne und Zufahrtbereich ergeben, sind:

- Flächeninanspruchnahme (seeseitig),
- Eintrag von Sedimenten/erhöhte Wassertrübung,
- Eintrag von flüssigen/festen Schadstoffen (inkl. Nährstoffe) und
- Veränderung hydrologisch-morphologischer Kenngrößen.

Eine Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf den Wasserkörper Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte (N2-4900-01) erfolgt, basierend auf der fachgutachterlichen Bewertung durch BioConsult (2022), jeweils separat für die relevanten Qualitätskomponenten bzw. den chemischen Zustand.

- **Qualitätskomponente Phytoplankton:** Für das Gesamtvorhaben kann es bau- und betriebsbedingt zu einer Beeinträchtigung durch Lichtlimitierung oder erhöhte Mortalität infolge der erhöhten Trübung kommen. Diese sind als kleinräumig und kurzfristig aber im Rahmen der Unterhaltung wiederkehrend zu beurteilen. Eine Verschlechterung des Wasserkörpers ist nicht zu erwarten. Durch die Herstellung des Anlegers (Maßnahme 1) im speziellen sind die oben genannten Auswirkungen aufgrund des Eintrages von Sedimenten noch kleinräumiger und kurzfristig, sodass hier umso mehr eine mess- oder beobachtbare Auswirkung auf den Wasserkörper ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus führt die Herstellung des Anlegers zu einem geringen anlagenbedingten Flächenverlust, welcher nicht zu einer Verschlechterung der Bewertung des Zustands führt.
- **Qualitätskomponente Makrophyten:** Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Bestände der drei Teilkomponenten Seegras, Großalgen und Salz- und Brackmarschen, sodass weder mit direkten noch mit indirekten Auswirkungen des Gesamtvorhabens oder der Maßnahme 1 zu rechnen ist.
- **Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos):** Das Gesamtvorhaben führt aufgrund der Herstellung von Liegewanne und Zufahrtbereich zu bau- und

betriebsbedingten Auswirkungen auf den Meeresboden, welche als kurzfristig aber wiederkehrend zu bewerten sind und keine zu mess- oder beobachtbaren Auswirkungen erwarten lässt. Die Auswirkungen auf filtrierende Arten aufgrund erhöhter Schwebstoffgehalte sowie eine mögliche graduelle Veränderung der benthischen Gemeinschaft aufgrund veränderter hydromorphologischer Kenngrößen werden ebenfalls als kleinräumig beurteilt. Diese Auswirkungen ergeben sich ebenfalls bereits für die Herstellung des Anlegers, sind für diese jedoch als noch kleinräumiger und somit noch weniger mess- oder beobachtbar zu beurteilen. Auch der mit der Herstellung des Anlegers (Maßnahme 1) verbundene Verlust von Lebensräumen ist als so kleinräumig zu beurteilen, dass sich keine Auswirkungen auf den Wasserkörper ergeben.

- **Unterstützende Qualitätskomponenten**

- **Hydromorphologische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten:** Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Morphologie durch die Herstellung von Liegewanne und Zufahrtbereich können durch eine vertiefte Gewässer-sole und lokal geringfügig veränderte Strömungen und Erosion/Sedimentation entstehen, sind jedoch als mittlräumig und unerheblich zu beurteilen. Aufgrund der erwarteten Kolkbildung gilt dies ebenso für die Herstellung des Anlegers. Messbare Auswirkungen auf das Tideregime sind weder durch das Gesamtvorhaben noch durch die Herstellung des Anlegers zu erwarten.
- **Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten:** Geringfügige Freisetzungen von Schad- und Nährstoffen durch die Initialbaggerung sind aufgrund der aktuellen Kenntnisse unwahrscheinlich und darüber hinaus kleinräumig und kurzfristig, sodass kein messbarer Einfluss auf den Wasserkörper zu erwarten ist. Durch die Herstellung des Anlegers sind keine Einträge von Nähr- und Schadstoffen zu erwarten.

- **Chemischer Zustand:** Geringfügige Freisetzungen von Schad- und Nährstoffen durch die Initialbaggerung sind aufgrund der aktuellen Kenntnisse unwahrscheinlich und darüber hinaus kleinräumig und kurzfristig, sodass kein messbarer Einfluss auf den Wasserkörper zu erwarten ist. Betriebsbedingte Freisetzungen von Schadstoffen werden nicht erwartet, sind jedoch Prüfgegenstand des BImSchG-Verfahrens. Durch die Herstellung des Anlegers sind keine Einträge von Nähr- und Schadstoffen zu erwarten.

Für das Gesamtvorhaben ist somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers zu befürchten. Dies gilt aufgrund des noch kleineren Wirkraumes durch die Herstellung des Anlegers (Maßnahme 1) umso deutlicher. Bau- und anlagenbedingte Verschlechterungen des Zustands des Wasserkörpers Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte sind durch den Anleger (Maßnahme 1) demnach nicht zu erwarten.

Prüfung von möglichen Gefährdungen der Zielerreichung des guten Gewässerzustands (Verbesserungsgebot)

Es wurde geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, so dass die Zielerreichung des guten ökologischen und des guten chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnte (vgl. § 27 Abs. 1, Nr. 2 WHG sowie § 44 WHG).

In den Küstengewässern stellen Nährstoffeinträge (insb. Stickstoff) den dominierenden Belastungsfaktor dar. Dem Reduzierungsbedarf trägt Deutschland mit der OGewV Rechnung, die für den Übergabepunkt limnisch-marin eine jährliche Durchschnittskonzentration von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff für die in die Nordsee mündenden Flüsse vorsieht. Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die grundlegenden Maßnahmen wie die Umsetzung der Düngeverordnung vorgesehen¹⁵. Bei den sogenannten grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um

¹⁵ Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der WRRL. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover: 188 + Anhang S., Dezember 2021.

gesetzlich verankerte Mindestanforderungen, die für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Da die grundlegenden Maßnahmen häufig nicht ausreichen um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen, sind weitere ergänzende und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Maßnahmentypen, die in beiden betroffenen Wasserkörpern vorgesehen sind.

Tabelle 2: Maßnahmentypen in dem vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) „Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte“ und „Küstenmeer Weser“

LAWA-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Belastungstyp	Erläuterung / Beschreibung
36	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen	Diffuse Quellen: Sonstige diffuse Quellen	„Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“
512	Abstimmung von Maßnahmen in oberliegenden und/oder unterhalb liegenden Wasserkörpern	Konzeptionelle Maßnahmen	„Abstimmung von Maßnahmen, deren Umsetzung zur Reduzierung einer Belastung im jeweiligen Wasserkörper nicht in diesem selbst, sondern in einem oder mehreren oberliegenden und/oder unterhalb liegenden Wasserkörper(n) erforderlich ist.“

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen, sind durch das Vorhaben betroffen. Sowohl die Reduzierung von Belastungen aus anderen diffusen Quellen, als auch die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen in ober-/unterhalb liegenden Wasserkörpern wird durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des Zustands biologischer oder chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten.

Durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper nach WRRL zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung (guter Zustand der Küstengewässer) erschweren oder die Umweltziele und ihre Maßnahmen konterkarieren. Dies gilt umso mehr für die noch kleinräumigeren Auswirkungen durch die hier in Rede stehende Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahme 1.

2.1.4.2.4.2 § 45a WHG (MSRL)

Mit der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG (MSRL), wurde ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer vorgegeben, „innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten“. Die Richtlinie wurde auf Bundesebene im WHG in nationales Recht umgesetzt.

Es wurde seitens der Planfeststellungsbehörde auf fachgutachterlicher Grundlage geprüft, ob das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen für Meeresgewässer gemäß § 45a WHG vereinbar ist. Wenn begründeter Anlass besteht, dass das Vorhaben gegen die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer verstößt, sind die Ausnahmegründe nach § 45g Abs. 2 WHG darzulegen.

Hierbei wurden für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zur Ertüchtigung des bestehenden Brückenkopfes (Maßnahme 1) die relevanten Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der MSRL in der notwendigen inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe betrachtet und geprüft.

Darüber hinaus wurden die relevanten Wirkungen des Gesamtvorhabens auf die Bewirtschaftungsziele der MSRL auf einer übergeordneten Ebene für das Gesamtvorhaben betrachtet und beurteilt, soweit es die fachlichen Grundlagen zum derzeitigen Kenntnisstand erlauben.

Hierbei wurde insbesondere auf Auswirkungen geachtet, die einer Zulassung möglicherweise grundsätzlich entgegenstehen.

Fachgutachterliche Grundlagen für die Prüfung

- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (2022), Erläuterungsbericht zum LNG-Terminal in Wilhelmshaven am Bestandsbauwerk der Umschlaganlage Voslapper Groden, 25.04.2022
- IBL & BioConsult (2022), Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Auswirkungen – tabellarische Zusammenstellung des Gesamtvorhabens, Stand 25.4.2022
- IMP (2022), Hydromorphologische Fachbeiträge für das geplante LNG-Terminal in Whv IMP-Bericht Nr. 429, April 2022
- BioConsult (2022), Fachbeitrag MSRL, Stand 26.4.2022

Lage des Vorhabens im Geltungsbereich der Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer

Zum Geltungsbereich der Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer gemäß § 45a ff. WHG gehören die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes“ (§ 3 Abs. 2a WHG).

Nach aktuellem Stand ist von einer Verbringung der Sedimente aus der Liegewanne und dem Zufahrtbereich (ca. 880.000m³ LRA, IMP 2022) auf die Klappstelle KS01 in der Außenjade auszugehen. Diese befindet sich im Wasserkörper Küstenmeer Weser (NO-4000).

Das Vorhaben und der Untersuchungsraum der Auswirkungen liegen daher im Geltungsbereich der MSRL.

Bewertungsergebnis zum Zustand der Meeresgewässer (Nordsee)

Der Zustand der Meeresgewässer (vgl. § 45b WHG) im Bereich der deutschen Nordsee wurde anhand der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale (s. Anhang III MSRL) auf Grundlage von bestehenden Zustandsbewertungen auf europäischer Ebene (WRRL, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)) und Konventionen auf internationaler Ebene in 2012 (Anfangsbewertung) und datenbasiert in 2018 bewertet (BMU 2012, 2018).

Bereits im Rahmen der Anfangsbewertung der deutschen Nordsee erreichte die deutsche Nordsee den guten Umweltzustand nicht. Nach der aktuellen Bewertung in 2018 unter Berücksichtigung der Bewertungen nach WRRL, des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres (TWSC) wird der gute Umweltzustand weiterhin verfehlt. Es werden die Gründe in der Eutrophierung, den zu hohen Schadstoffgehalten, in der zunehmenden Vermüllung, in den Auswirkungen der Fischereinutzung sowie in der Zunahme nicht einheimischer Arten als entscheidende Belastungen gesehen.

Da sehr lokale Eingriffe kaum Wirkung auf den gesamten Nordseeraum entfalten, werden Bewertungen in der MSRL deskriptorspezifisch differenziert. So sind für die Bewertung der Integrität des Meeresbodens (Deskriptor 6) Bewertungen auf der räumlichen Ebene der Biotopklassen (Benthische Biotopklassen [BHT], Andere Lebensraumtypen [OHT]) angesiedelt. Zudem wird ein Bezug zu der kleineren räumlichen Einheit des Wasserkörpers nach WRRL hergestellt.

Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer gemäß § 45a WHG

Die Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele erfolgt nachfolgend differenziert nach den Bewirtschaftungszielen:

- „Vermeidung der Verschlechterung des Zustands der Meeresgewässer“ (vgl. § 45a Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- „Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer“ (vgl. § 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Prüfung möglicher vorhabenbedingter Verschlechterungen des Zustands der Meeresgewässer (Verschlechterungsverbot)

Der gute Zustand der Meeresgewässer wird anhand der Deskriptoren 1-11 der MSRL (Anhang I) und einer indikativen Liste der für Meeresgewässer relevanten Ökosystembestandteile bewertet, die in der MSRL im Anhang III (bzw. geändert im Beschluss EU/ 848/ 2017 vom 18.05.2017) formuliert werden, festgelegt. Neben der Bewertung gibt der Anhang III bzw. EU/ 848/ 2017 explizit die Belastungen in der Meeresumwelt wieder, die für eine Prüfung herangezogen werden.

In IBL & BioConsult (2022) wird der Einfluss des Vorhabens auf die Merkmale, Eigenschaften und Belastungen, die für die Einschätzung der Einstufung des Zustands der Meeresgewässer relevant sind, beschrieben. Potenziell kann das Vorhaben Auswirkungen auf die nachfolgend beschriebenen Deskriptoren 1, 5, 6, 8 und 11 aufweisen (s. BioConsult 2022).

Der Beschluss EU/ 848/ 2017 der MSRL listet Eigenschaften von Arten, Biotoptypen und Ökosystemen (einschließlich Nahrungsnetzen) von Meeresgewässern auf. Die für dieses Vorhaben relevanten Eigenschaften und Merkmale im Zusammenhang mit der Zustandsbewertung 2018 wurden mit den prognostizierten Auswirkungen geprüft (BioConsult 2022). Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Biotoptypen im Bereich des Baufeldes wurden im Kapitel zur Eingriffsregelung und dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatSchG berücksichtigt. Aufgrund der räumlichen Begrenzung des Vorhabens und geringer direkter Wirkungen ist bereits jetzt deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Veränderungen dieser, das Meeresgewässer beschreibenden, Merkmale führen kann. Ausschließlich lokal und in Bezug zu deutlich kleineren Raumeinheiten wie dem Wasserkörper lässt sich ein Zusammenhang zum Vorhaben bezogen auf einzelne Biotopklassen (BHT: circalitoral mixed sediments) darstellen.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen, die z. T. den im Beschluss EU/ 848/ 2017 der MSRL benannten Belastungen und Auswirkungen zuzuordnen sind. Das Vorhaben wirkt ausschließlich lokal (in Bezug auf das zu betrachtende Meeresgewässer) und ist bauzeitlich begrenzt. Wasserseitige Einträge von Schadstoffen sind mit dem Bau des Anlegers nicht zu erwarten. Eine bewertungsrelevante Belastungszunahme des Meeresgewässers lässt sich durch das Gesamtvorhaben nicht ableiten. Dies gilt in erster überschlägiger Betrachtung auch für die geplante Verbringung der zu baggernden Sedimente (Fein-, Mittelsande) in der Liegewanne und im Zufahrtbereich, die voraussichtlich auf die Klappstelle K 01 der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) verbracht werden sollen.

Bei der Maßnahme 1 sind die hydromorphologisch wirksamen Konstruktionen, bei denen baubedingt Strömungsveränderungen, Sedimentveränderungen, Beaufschlagung etc. durch Anker und Pontonstützen und Erschütterungen auftreten, betrachtet worden (Erläuterungsbericht NPorts 2022, IMP 2022). Anlagebedingt sind weiterhin die Auskolkungen an Dalben, Strömungsveränderungen durch die Konstruktionen im Tidegeschehen und veränderte Sedimentbedingungen analysiert worden (IMP 2022). Der wesentliche Bereich gilt auch im historischen Rückblick als außerordentlich lagestabil. Dies wird sich durch die neue Anlegerkonstruktion nicht wesentlich verändern. Die zu erwartenden Biotopveränderungen durch Sedimentation im Nahbereich der Liegewanne sind bau- und anlagebedingt und neben den Pfahlgründungen des Anlegers der FSRU selbst zuzuordnen und im Raumbezug zum Meeresgewässer nicht erheblich. Potentielle Schäden am nahe gelegenen Kies-, Grobsand- & Schillgrund-Biotop (KGS-Biotop) sind über das BNatSchG / Biotopschutz und über die Eingriffsregelung zu bewerten. Direkte Wirkung der FSRU inklusive Strömungswirkungen werden explizit im Verfahren nach BImSchG durch das GAA geprüft. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Effekte der Maßnahme 1 ist keine Verschlechterung des Meeresgewässers nach MSRL gegeben (BioConsult 2022).

Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des Zustands der Meeresgewässer bzw. des Zustands der deutschen Nordsee sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

§ 45c Abs. 2 WHG bestimmt, dass bei der Bewertung der Meeresgewässer u. a. die Einstufungen des ökologischen und des chemischen Zustands von Küsten- und Übergangsgewäs-

sern im Rahmen der Bewirtschaftung von Gewässern nach Maßgabe der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31, 44 WHG zu berücksichtigen sind. Dementsprechend gelten die im Fachbeitrag zur WRRL getroffenen Aussagen zu den vorhabenbedingten Veränderungen auf die Bewirtschaftungsziele in den Küstengewässern hier entsprechend.

Prüfung von möglichen Gefährdungen der Zielerreichung des guten Zustands der Meeresgewässer (Verbesserungsgebot)

Mit der Herausgabe einer "Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45c, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d und der Festlegung von Zielen nach § 45e des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie Rahmenrichtlinie" wurden die allgemeinen deutschen MSRL Umweltziele durch operationelle Umweltziele konkretisiert. Weiterhin liegen mit dem aktualisierten Maßnahmenprogramm (BMU 2021- Entwurf des Maßnahmenprogramms in der öffentlichen Beteiligung¹⁶) eine Reihe von Maßnahmen vor, die die maßgeblichen Belastungen und Umweltziele adressieren und den Umweltzustand der deutschen Meeresgewässer verbessern sollen.

Sowohl die Umweltziele als auch die korrespondierenden Maßnahmen der MSRL dürfen durch ein Vorhaben nicht in Frage gestellt oder konterkariert werden.

Dies wird in der folgenden Prüfung des Vorhabens berücksichtigt. Auch wird ausschließlich Bezug auf relevante Faktoren genommen. Die im Jahr 2012 bzw. 2018 festgelegten Bewirtschaftungsziele der MSRL haben nach wie vor Gültigkeit (s.o.).

In BioConsult 2022 ist der Einfluss des Vorhabens auf die für das Vorhaben relevanten operativen Umweltziele nach § 45 WHG und die aktuellen MSRL-Maßnahmen beschrieben.

Das Vorhaben führt nur zu leichten und zeitlich begrenzten Veränderungen, die z.T. den operativen Umweltzielen und näherungsweise einigen Maßnahmen zuzuordnen sind. Das Vorhaben wirkt ausschließlich lokal in Bezug auf das zu betrachtende Meeresgewässer. Eine bewertungsrelevante Beeinflussung der Umweltziele oder konkreter Maßnahmen nach MSRL lässt sich daraus nicht ableiten. Es ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf die Qualität und Funktionen des Lebensraums bzw. der benannten Umweltziele. Die MSRL-Maßnahmen werden nicht unterlaufen oder gar verhindert.

Bei der Maßnahme 1 (Anleger) sind aufgrund der oben skizzierten sehr viel kleinräumigeren Effekte keine Konflikte mit den Umweltzielen nach MSRL und den Maßnahmen des MSRL-Maßnahmenprogramms zu erwarten (BioConsult 2022). Insbesondere die MSRL-Maßnahme „Wiederherstellung von Sabellariariffen“ (UZ4-3, BMU 2021¹⁷) wurde frühzeitig betrachtet und hydroakustisch untersucht, da historische Vorkommen im Bereich östlich von Hooksiel bekannt sind. Eine Beeinträchtigung durch den geplanten Anlegerbau kann daher nach bisherigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten, die zu einer bewertungsrelevanten Gefährdung oder Erschwernis der Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer führen und damit einer Zulassung im Wege stünden.

Durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des Zustands der Meeresgewässer zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung (guter Zustand der Meeresgewässer) erschweren oder die Umweltziele und ihre Maßnahmen konterkarieren. Die Zulassung einer Ausnahme von den Zielen zur Erreichung des guten Zustands nach § 45g Abs. 2 WHG ist daher nicht erforderlich.

¹⁶ BMU (2021) MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee - Bericht gemäß §45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Entwurf vom 21.12.2021 in der öffentlichen Auslegung.

¹⁷ BMU (2021) MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee - Bericht gemäß §45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Entwurf vom 21.12.2021 in der öffentlichen Auslegung.

2.1.4.2.4.3 Ergebnis (Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen)

Nach Prüfung der fachgutachterlichen Ausführungen zu hydromorphologischen und biologischen Wirkungen und Prüfung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL und MSRL ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach bisheriger Kenntnislage nicht von Auswirkungen auszugehen, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung entgegenstehen. Dies gilt im Besonderen für die detailliert betrachteten Auswirkungen der Maßnahme 1 und deren Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn.

2.1.4.3 Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG (sonst. öffentlich-rechtliche Vorschriften)

Gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung auch die Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

2.1.4.3.1 Anforderungen des BNatSchG

Die Anforderungen des BNatSchG werden aus den nachstehenden Gründen erfüllt.

2.1.4.3.1.1 Prüfung des Eingriffs, §§ 13 ff. BNatSchG

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Planung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar. Die inhaltliche und fachliche Darstellung des Antrages einschließlich der Entscheidungen und Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzzahlung nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Für den Bereich des Vorhabens liegen umfassende Untersuchungen aus verschiedenen früheren Verfahren vor, so dass die für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ausreichend Informationen vorliegen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Bauzeitenregelungen und Vergrämungen in der vorgesehen (siehe auch Unterlage 16). Die Baumaßnahmen werden nur in dem erforderlichen Umfang durchgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden oder durch entsprechende Ausnahmen zugelassen. Die UBB koordiniert und überwacht diese Maßnahmen.

Maßnahmen zur Kompensation

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht entsprechend ausgeglichen werden können. Da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens aus den unter VI.2.1.1, VI.2.2 und VI.3 dargelegten Gründen nicht vorgehen, darf der Eingriff zugelassen werden. Die Kompensation erfolgt über Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG. Für die Maßnahme 1 ist von einer Inanspruchnahme durch Pfähle und Kolksicherung auf ca. 3.200 m² auszugehen. Ferner wird in den Antragsunterlagen davon ausgegangen, dass auf 103.600 m² (10,36 ha) im Bereich des KMFFk*-Biotopes mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Falls eine Realkompensation nicht möglich sein sollte, erfolgt die Kompensation über eine im Planfeststellungsbeschluss festzusetzende Ersatzzahlung in einer Höhe von 7,00 € pro m² pro Werteinheit (nach Drachenfels 2012).

Zu den vorgesehenen Maßnahmen hat die für das Küstengewässer außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer zuständige untere Naturschutzbehörde (NLWKN) das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG hergestellt.

Genehmigungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme

Mit dem aktuellen Wissensstand und den Antragsunterlagen ist absehbar, dass im beantragten Planfeststellungsverfahren eine noch folgende abschließende Regelung der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff BNatSchG möglich ist. Es gibt nach derzeitiger Prognose keine unüberwindbaren Hindernisse.

2.1.4.3.1.2 Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG, Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Im Rahmen der ehemaligen Planungen für den LNG-FSRU-Terminal der Uniper Technologies GmbH wurden im Jahr 2020 umfangreiche Bestandsaufnahmen und Bewertungen zu den im Vorhabenbereich vorkommenden Biotopen und insbesondere der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope erarbeitet. Diese stellen eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der Eingriffsfolgen dar.

Es werden ca. 10,36 ha eines „KMFFk*-Biotopes“ als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG durch die Maßnahmen 1 beeinträchtigt. Da diese Beeinträchtigung nicht ausgleichbar ist und eine Verlegung der vorhandenen Hartsubstrate eine weitere Beeinträchtigung und Verhinderung zukünftiger Wiederherstellungen bedeuten würde, wird die TdV für die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreiche Ausprägung (KMFFk*)“ von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG befreit.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1, Satz 1 BNatSchG liegen vor, da das Gesamtvorhaben durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, wie in dieser Entscheidung insbesondere in den Kapitel VI.2.1.1, VI.2.2 und VI.3 umfassend dargelegt wurde, gerechtfertigt und die entsprechende Ersatzzahlung vorgesehen ist.

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG wird von der Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfasst¹⁸. Ergänzend hierzu wird auf die Nebenbestimmungen unter lfd. Nr. III.3 verwiesen.

Das Einvernehmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg) wurde hergestellt.

2.1.4.3.1.3 Artenschutzrechtliche Prüfung, § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass das beantragte Vorhaben mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf den Schweinswal und die Wachteln einhergehen kann. Dieser Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote wurde bei diesen beiden Arten näher betrachtet. Für den Schweinswal besteht die Gefahr der Verletzung und Störung durch den baubedingten Unterwasserschall (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BNatSchG). Dies wird durch die Nebenbestimmungen 1 und 2 unter lfd. Nr. III.3 weitestgehend vermieden.

¹⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 69 Rn. 8; SZDK/Schenk, WHG AbwAG, 56. EL Juli 2021, § 69 Rn. 27

Die Schweinswale werden in dem Maße beobachtet und vergrämt, dass keine unmittelbaren Hörschädigungen verursacht werden.

Für den Fall, dass wider Erwarten dennoch Verletzungen und Störungen durch den baubedingten Unterwasserschall auftreten sollten, wird vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen, weil, wie den Ausführungen in diesem Bescheid unter VI.2.1.1, VI.2.2 und VI.3 zu entnehmen ist, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens vorliegen. Es gibt keine Alternativen (siehe hierzu auch unter VI.2.1.3) und aufgrund der temporären Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu rechnen. Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird von der Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfasst.

Für die unvermeidbare Störung von ein bis zwei Brutpaaren der Wachtel durch die baubedingten Schallimmissionen auf dem DFTG-Gelände wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen, weil zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens vorliegen (siehe hierzu auch Kapitel VI.2.1.1, VI.2.2 und VI.3 der Begründung). Es gibt keine Alternativen (siehe hierzu Ausführungen unter VI.2.1.3) und aufgrund der temporären Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu rechnen. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahme) für die Wachtel ist durch die UBB zu prüfen.

Im Bereich des Naturschutzgebietes Voslapper Groden-Nord ist keine Beeinträchtigung der empfindlichen Arten zu erwarten.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn des Vorhabens ist somit auch vor dem Hintergrund des Artenschutzes nach den § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig.

2.1.4.3.1.4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit, § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG

Folgende Natura-2000-Schutzgebiete sind in der Umgebung des Vorhabens vorhanden: FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (DE 2306-301), EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE 2210-401), EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord (DE 2314-431), EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Süd (DE 2414-431) und das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven (DE 2312-331).

Für die einzelnen Gebiete sind die Vorhabenswirkungen bzw. Wirkpfade, Umweltauswirkungen bzw. Konflikte und deren Folgenbewältigung in der Unterlage 16 (Seiten 19 bis 21) dargestellt. Diesen Einschätzungen folgt die Planfeststellungsbehörde.

Das Vorhaben ist außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

In Bezug auf das FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sind keine Schädigungen der wertbestimmenden Fischarten und Meeressäuger durch Rammschall bei Beachtung der unter lfd. Nr. III.3 der Nebenbestimmungen angeordneten Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten.

Für die einzelnen relevanten Arten sind die Vorhabenswirkungen bzw. Wirkpfade, Umweltauswirkungen bzw. Konflikte und deren Folgenbewältigung unter Berücksichtigung des Lärmpegels von 52 dB (A) für die beiden landseitigen Vogelschutzgebiete in der Unterlage 16 (Seiten 20 und 21) dargelegt. Danach sind für die wertbestimmenden Arten keine Betroffenheiten zu erwarten. Diesen Einschätzungen folgt die Planfeststellungsbehörde.

Es ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit negativen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete, deren maßgeblichen Bestandteilen und deren Erhaltungszielen zu rechnen. Insofern kommt die Planfeststellungsbehörde in ihrer prognostischen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

2.1.4.3.1.5 Schutzgebiete

Es ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen. Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete befinden sich ausschließlich im Bereich von Natura-2000-Gebieten.

2.1.4.3.2 Anforderungen des UVPG

Die Planfeststellungsbehörde geht aktuell¹⁹ davon aus, dass für die Erweiterung der als Hafen gewidmeten Umschlaganlage Voslapper Groden mit Bau eines Anlegers (Infrastruktur), einer Liegewanne und eines Zufahrtsbereiches eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die Planfeststellungsbehörde hat daher die entsprechenden Anforderungen des UVPG in ihre Prognose einbezogen und wie folgt summarisch geprüft.

Die Durchführung der UVP gemäß dem UVPG und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) soll Umweltbelange berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können.

Für die Durchführung der überschlägigen Umweltprüfung sind insbesondere nachfolgend dargelegte Unterlagen bzw. Quellen ausgewertet worden:

- Unterlagen der TdV: Fachbeiträge Morphodynamik, Baulärm, Unterwasserschall, Erschütterungen, WRRL, MSRL sowie Auswirkungsprognose LBP und UVP-Bericht.

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Folgenden benannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Beschreibung des Vorhabens

NPorts plant im Verbund mit der Uniper Hydrogen GmbH (UHG) die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Import-Terminals zur Anlandung und Regasifizierung von LNG in Wilhelmshaven. Der LNG-Import-Terminal soll für eine FSRU ausgelegt werden und soll als Umschlagpunkt für den Import von LNG zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas dienen. Die FSRU soll an einem neu zu errichtenden Anlegerkopf des Bestandsbauwerks UVG festgemacht werden. Der neue Anlegerkopf wird vor (Richtung Fahrwasser) den Anleger 1 des Bestandsbauwerks errichtet. Für die Landanbindung zum Leitungstransport des Erdgases ist die Nutzung der bestehenden Zufahrtsbrücke vorgesehen. Weiterhin umfasst das Vorhaben auf der Seeseite einen Liegewannen- und Zufahrtsbereich mit einer Sohlentiefe von NHN -16,0 bzw. -15,5 m. Der neue LNG-Terminal soll fahrwasserseitig der bestehenden UVG mit einem neuen Anlegerkopf, der Gegenstand des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist, gebaut werden. Sie weist einen minimalen Abstand von 20 m zum Bestandsbauwerk auf und erstreckt sich über eine Länge von 360 m. Sie besteht aus Pfahlgruppierungen mit einem Einzelpfahldurchmesser von 1,2 m.

Für die geplante Liegewanne ist eine Breite von 60 m und eine Länge von 370 m sowie eine Tiefe von NHN -16,00 m vorgesehen. Dies sind insgesamt ca. 22.200 m². Es soll ein Mindestwasserstand von 2,0 m zwischen dem Schiffskörper und der Gewässersohle bestehen. Östlich anschließend ist in Richtung Fahrwasser von oben betrachtet ein trapezförmiger Zufahrtsbereich auf 95,84 ha mit entsprechenden Baggerungen geplant.

¹⁹ Zukünftige gesetzliche Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen des UVPG können im weiteren Planfeststellungsverfahren zu einer anderen Einschätzung führen.

Die geplante FSRU hat eine Länge von 294 m und eine Breite von max. 46 m. Der Tiefgang der FSRU bei maximaler Beladung beträgt 11,6 m. Die LNG-Tankschiffe legen sich parallel zur FSRU und kommen mit einer Liegeplatztiefe von NHN -15,5 m aus, weshalb die Liegewanne auf die FSRU begrenzt ist.

Prüfung von Alternativen

Im Rahmen der Vorplanungen wurden verschiedene Alternativen intensiv geprüft. Aufgrund des bestehenden Anlegers, der kurzen Entfernung zu den Gasspeichern in Etzel, der günstigen hydromorphologischen Randbedingungen und der Lage am tiefen Fahrwasser der Jade ergab die Alternativenprüfung, dass der gewählte Antrag die umweltverträglichste Lösung abgesehen von der Nullvariante beinhaltet (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter V. 2.1.3. dieses Bescheides).

Im Folgenden werden für die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend gemäß §§ 24 und 25 UVPG die zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Dabei wird bei Bedarf unterschieden zwischen der der Maßnahme 1 (Bau des Anlegers) und der Maßnahmen 2 und 3 (Bau und Unterhaltung der Liegewanne und der Zufahrt) sowie dem separaten folgenden Antrag nach BImSchG mit Betrieb der FSRU und der Anleger-Suprastruktur. Die Planfeststellungsbehörde folgt dabei weitgehend den Ausführungen der TdV in den Unterlagen 16 und 17 des Antrages. Darüber hinausgehende Regelungen sind in den umweltrelevanten Entscheidungen und Nebenbestimmung festgelegt.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Methoden

Vorhandene Siedlungsgebiete und die Eignung für die Naherholung wurden analysiert. In Bezug auf die Lärm- und Lichtimmissionen wurden Prognosen durchgeführt.

Bestand

Das Vorhabensgebiet befindet sich außendeichs zwischen dem Hauptdeich und der Fahrrinnen der Jade. Siedlungen sind im Nahbereich nicht vorhanden. In großer Entfernung gibt es Wohn- und Naherholungsbereich von Hooksiel und Tossens. Binnendeichs grenzen Industrie- und Naturschutzgebiete mit einer geringen Zugänglichkeit für die Naherholung an.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Es sind Emissionen von Lärm, Licht und Schadstoffen von Baumaschinen sowie Erschütterungen und Vibrationen zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Da die Rammarbeiten nur tagsüber stattfinden und die Grenzwerte der AVV Baulärm, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden, ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Tiere und biologische Vielfalt

Methoden

Es wurde eine aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotop- und Lebensraumtypen

durchgeführt. Bundes- und Landesnaturschutzdaten und Daten aus anderen Verfahren wurden ausgewertet. Es erfolgte eine Erfassung der Fische und Rundmäuler, der benthischen wirbellosen Fauna und der Marinen Säuger. Es liegen umfangreiche Erfassungen vor, die eine ausreichende Abschätzung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bestand

Das geplante Vorhaben befindet sich im Niedersächsischen Wattenmeer am Rande des Jade-fahrwassers nordöstlich von Wilhelmshaven. Die Fische und Rundmäuler zeichnen sich hier durch eine große Artenvielfalt aus. Für diese Artengruppe liegen Daten aus der Hamenfische-rei, aus Baumkurenfängen und verschiedenen Bestandserfassungen von verschiedenen Vorhaben vor. Es kommen auch Rote-Liste-Arten bzw. geschützte Arten wie Maifisch, Finte, Fluss- und Meerneunauge sowie der Lachs vor. Die Jade ist für Fische Nahrungs- und Rückzugsraum sowie Laich- und Aufwuchsgebiet. Die Datengrundlagen sind ausreichend.

Deutlich wird die Bedeutung der Jade auch am Vorkommen des Makrozoobenthos. Auch hier ist die Datenbasis unter anderem durch Literaturdaten und Erfassungen im Rahmen der ehemaligen Planungen zum LNG-Terminal an fast dem gleichen Ort gut. Im Bereich der Innenjade sind vergleichsweise artenarme *Ophelia limacina*-Siedlungen vorhanden. In den Jahren 2019 und 2020 wurde spezielle Untersuchungen durchgeführt, die eine Differenzierung und Bewertung der vorhandenen und möglicherweise betroffenen Lebensgemeinschaften beinhalteten. Dadurch konnten unter anderem auch die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope der artenreichen Kies-, Grobsand und Schillgründe abgegrenzt werden. Aktuell sind keine lebenden Sabellaria-Riffe bekannt. Muschelbänke sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht festgestellt worden. Die zur Verfügung stehende Literatur und Datenbasis lässt ein grundsätzliches Bild über die Artzusammensetzung und Dominanzverhältnisse des Zooplanktons im Vorhabensbereich zu. Die räumliche und zeitliche Variabilität, die in tidebeeinflussten Gebieten sehr stark sein kann, bleibt unbekannt.

Es können Seehunde und Schweinswale in der Umgebung vorkommen. Kegelrobben wurden überwiegend außerhalb des Jadebusens und der Innenjade festgestellt. Es gibt keine Liegeplätze von Seehunden in der direkten Umgebung. Der Schweinswal nutzt das Jade-Fahrwasser und die großen Priele als Nahrungshabitat. Die größte Bedeutung hat die weitere Umgebung des Vorhabens für den Seehund, da dieser das Watt als Liegeplatz und im geringen Umfang auch als Wurfplatz nutzen kann.

Die Brutvögel sind außendeichs nicht planungsrelevant. Die Watt- und Wasserflächen haben aber für die Gastvögel eine Bedeutung.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Maßnahme 1 ist mit einer kleinflächigen baubedingten Inanspruchnahme durch Bauschiffe und Pontons außerhalb der geschützten Biotope zu rechnen. Ferner werden diese Bereich durch die Rohre und deren Kolkschutz in geringem Umfang dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird aktuell von einer Inanspruchnahme von ca. 0,32 ha ausgegangen.

Durch Schallimmissionen hauptsächlich durch die Rammarbeiten sind Auswirkungen auf Fische, Meeressäuger, Brutvögel und Gastvögel zu erwarten. Durch die Bauarbeiten ist auch von Lichtemissionen auszugehen.

Durch den Eintrag von Sedimenten und erhöhte Wassertrübungen können Fische und Makrozoobenthos beeinträchtigt werden. Auf 10,36 ha ist ein gradueller Funktionsverlust im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes (KMFFK*) durch die Maßnahme 1 zu erwarten.

Durch die Maßnahmen 2 und 3 ist auf 41,4 ha einmalig eine Verletzung und Vergrämung von Fischen, eine Überdeckung von Fischlaich, eine Beeinträchtigung bzw. Tötung des Makrozoobenthos durch die Initialbaggerungen zu erwarten. Danach müssen regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen auf 11,1 ha durchgeführt werden. Davon befinden sich 0,08 ha im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops. Die Unterhaltungsbaggerungen umfassen ca. 30.000 m³ Baggergut pro Jahr. Diese Menge wird in zugelassenen Klappstellen gefahren und dort verbracht. Dazu wird eine GÜBAK-Untersuchung durchgeführt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme, die graduelle Veränderung im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes und mögliche Schädigungen der Meeressäuger sind erheblich negative

Umweltauswirkungen der Maßnahme 1.

Durch die Maßnahmen 2 und 3 sind im Bereich Baggerungen erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation soweit reduziert, dass von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen ist.

Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens inklusive der Liegewanne und der Zufahrt sind somit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und biologische Vielfalt in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Methoden

Es wurde eine aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotop- und Lebensraumtypen in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt. Es erfolgte eine Zuordnung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope unter Berücksichtigung der Änderungen des § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Jahre 2020. Die Biotoptypen wurde grafisch im Maßstab 1:6.000 dargestellt.

Landesnaturchutzdaten und Daten aus anderen Verfahren wurden ausgewertet.

Bestand

Der Vorhabensbereich befindet sich in einem Bereich der „Meeresarme der äußeren Flussmündungen. In einer separaten Untersuchung wurde ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG besonders geschütztes Biotop abgegrenzt. Dies sind artenreiche Kies-, Grobsand und Schillgründe. Westlich schließt an die Flachwasserzone schließt ein Küstenwatt ohne Vegetation mit einem Priel an. Im Wasser sind großen Menge des pflanzlichen Planktons vorhanden. Seegrasbestände sind nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Maßnahme 1 ist mit einer kleinflächigen baubedingten Inanspruchnahme durch Bauschiffe und Pontons außerhalb der geschützten Biotope kommen. Ferner werden diese Bereich durch die Rohre und deren Kolkschutz in geringem Umfang dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird von einer Inanspruchnahme von ca. 0,32 ha ausgegangen.

Durch den Eintrag von Sedimenten und erhöhte Wassertrübung können Pflanzen beeinträchtigt werden. Auf 10,36 ha ist ein gradueller Funktionsverlust im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes durch die Maßnahme 1 zu erwarten.

Durch die Maßnahmen 2 und 3 ist auf 41,4 ha einmalig eine Inanspruchnahme durch die Initialbaggerung zu erwarten. Danach müssen regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen auf 11,1 ha durchgeführt werden. Davon befinden sich 0,08 ha im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme und die graduelle Veränderung im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes sind erheblich negative Umweltauswirkungen der Maßnahme 1.

Durch die Maßnahmen 2 und 3 sind im Bereich Baggerungen erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation soweit reduziert, dass von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen ist.

Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens inklu-

sive der Liegewanne und der Zufahrt sind somit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Fläche

Methoden

Ausgewertet wurden Flächennutzungen und Vorbelastungen.

Bestand

Der Vorhabensbereich befindet sich in einem weitgehend unversiegelten Bereich der Innenjade. Die Transportbrücke und die Umschlagsanlage sind Bauwerke mit einer Flächeninanspruchnahme.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den neuen Anleger ist im geringen Umfang eine weitere Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch Pfähle und Kolksicherung auf ca. 0,32 ha. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Fläche in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Boden

Methoden

In einem Hydromorphologischen Fachbeitrag wurden die Auswirkungen Sedimentation, Erosion und erforderlichen Baggerumfang umgehend prognostiziert. Das Schutzgut Boden ist davon nicht betroffen.

Bestand

Im Wirkungsbereich des Vorhabens stehen keine terrestrischen Böden an.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden in Bezug auf die Umweltauswirkungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Wasser

Methoden

Für die Analyse der hydrologischen und hydrochemischen Parameter wurden die zugänglichen Daten der behördlichen Messnetze sowie allgemein zugängliche Literatur ausgewertet. Die Bearbeitung der morphologischen Situation erfolgte anhand von Literatur, Peilungen des Meeresbodens und Bodenanalysen im Rahmen der Makrozoobenthosuntersuchungen. Ferner wurden Untersuchungen von Schadstoffen in den Sedimenten durchgeführt. In einem Hydromorphologischen Fachbeitrag wurden die Auswirkungen Sedimentation, Erosion und erforderlichen Baggerumfang umgehend prognostiziert. Die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des WHG wurden beurteilt.

Bestand

Die Jade hat nur in sehr geringem Umfang einen Zufluss von Süßwasser. Die Tidedynamik prägt die ökologischen Rahmenbedingungen stark. Die Sedimente bestehen im Vorhabenbereich hauptsächlich aus Feinsanden. Zum Teil kommen auch höhere Ton- und Schluffanteile vor. Daneben stehen auch Grobsande mit Kies an. Diese größeren Körnungen kommen vermehrt im Bereich des geschützten Biotops vor. Vor allem an den feineren Körnungen kommt es teilweise zu einer Anreicherung von Schwermetallen. Im Vorhabenbereich sind keine besonderen Belastungen festgestellt worden. Der Salzgehalt entspricht weitgehend dem des Nordseewassers. Es sind keine Sauerstoffmangelsituationen festgestellt worden. Die starke Turbulenz führt zeitweise zu einer hohen Trübung in dem Wasserkörper. Die Nährstoffgehalte nehmen vom Jadebusen in Richtung Nordsee ab.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Maßnahme 1 kommt es im Bereich der neuen Pfähle zu Verwirbelungen. Auf ca. 0,32 ha wird der Meeresboden durch Rohre und Kolkenschutz in Anspruch genommen. Es ist nur im geringen Umfang mit Sauerstoffzehrungen zu rechnen.

Im geringen Umfang kommt es durch das Rammen und Ankern zu einem Eintrag von Sedimenten, Schadstoffen und einer erhöhten Wassertrübung.

Durch die Maßnahmen 2 und 3 ist im Bereich der Baggerungen auf 41,4 ha einmalig eine Inanspruchnahme durch die Initialbaggerung zu erwarten. Danach müssen regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen auf 11,1 ha durchgeführt werden. Davon befinden sich 0,08 ha im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme und die graduelle Veränderung im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes sind erheblich negative Umweltauswirkungen der Maßnahme 1. Durch die Maßnahmen 2 und 3 sind im Bereich Baggerungen erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation soweit reduziert, dass von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen ist. Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens inklusive der Liegewanne und der Zufahrt sind somit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Luft

Methoden

Daten der lufthygienischen Überwachung wurden ausgewertet. Es wurde eine Immissionsprognose aus dem ehemaligen Antragsverfahren erarbeitet. Die Bewertung erfolgt anhand verbindlicher Immissionswerte nach TA Luft und Immissionsgrenzwerten nach der 13. bzw. 39. BImSchV.

Bestand

Im Vorhabenbereich gibt es mehrere gewerbliche und industrielle Emittenten von Luftschadstoffen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Es sind nur durch den Bau geringe Einträge von Luftschadstoffen zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Luft in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Klima

Methoden

Es wurden Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Landschaftsrahmenpläne ausgewertet.

Bestand

Der Untersuchungsraum liegt in einem Bereich mit einem sehr hohen Luftaustausch und sehr geringem Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen. Es ist eine hohe Strahlung, viel Wind und ein Temperaturlausgleich durch das Wasser wirksam. Es gibt keine besonderen Empfindlichkeiten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Es ist nur im geringen Umfang mit einem Verlust an Wasserflächen zu rechnen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind durch die Maßnahme 1 keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Klima in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Landschaft

Methoden

Es wurden Landschaftsbildräume und Vorbelastungen beschrieben und bewertet. Vorgaben der Landschaftsplanung wurden ausgewertet. Eine Wirkzone nach Nohl (1993) wurde abgegrenzt.

Bestand

Das Vorhaben befindet sich in der Landschaft der Innenjade mit weitläufigen Wasser- und Wattflächen. Entlang des westlichen Ufers sind mehrere Anlegerstege und der Jade-Weser-Port am geradlinigen Hauptdeich landschaftsprägend. Die Landschaft hat hier eine hohe Bedeutung (Wertstufe vier von fünf) in Bezug auf die Kriterien Natürlichkeit, Eigenart/historische

Kontinuität und Vielfalt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen.

Durch die Rammarbeiten ist mit temporären Lärmbelastungen, Lichtemissionen und das Vorhandensein von Bauschiffen zu rechnen. Parallel zu dem vorhandenen Anleger wird ein weiterer in ähnlicher Dimensionierung gebaut.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ergänzung des Anleger durch die Maßnahme 1 bewirkt eine weitere technische Überprägung der Landschaft. Aufgrund der Vorbelastung ist diese Beeinträchtigung unerheblich. Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Kulturelles Erbe

Methoden

Es wurden SideScanSonar-Aufnahmen analysiert und Seekarten ausgewertet.

Bestand

Es wurden keine Schiffswracks festgestellt. Informationen zu aus der Sicht der Denkmalpflege zu berücksichtigenden Objekten liegen nicht vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Sonstige Sachgüter

Methoden

Die bestehenden Karten und allgemein zugänglichen Informationen wurden ausgewertet.

Bestand

Die Transportbrücke mit Umschlaganlage, der Hauptdeich, die Muschelkulturen und die Fischbestände sind Sachgüter im Vorhabensbereich.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den Bauverkehr und verstärkte Trübungen kann es zu Beeinträchtigungen der Muschelkulturen und der Fischerei kommen. Durch das Vorhaben werden neue Sachgüter geschaffen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Sonstige Sachgüter in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Methoden

Die Wechselwirkungen zwischen der lebendigen Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen) und den übrigen Umweltfaktoren wurden geprüft. Datengrundlage waren die Bestandsdaten und die Auswirkungsprognosen der einzelnen Schutzgüter.

Bestand

Die Tidedynamik mit einem Wechsel der Wasserstände und Strömungsgeschwindigkeiten sowie der Sedimentation und Erosion, steht im Wechselspiel mit den Mineralien und den Tieren und Pflanzen. Die prognostizierte Veränderung der Trübung und Sedimentation beeinträchtigt vorhandene empfindliche Lebensgemeinschaften auf den Hartsubstraten durch Überdeckung.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine weiteren Umweltauswirkungen erkennbar, die nicht schon unter den anderen Schutzgütern benannt wurden. Auch durch die Gesamtmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind keine erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Zulassung entgegenstehen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wechselwirkungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit nach § 25 Abs. 1 UVPG

Vorbemerkungen /Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar. Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu

diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse der UVP

Verträglichkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG

Schutzgüter / Wirkfaktorengruppe	Bau	Anlage	Betrieb
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	(+)	+	(+)
Tiere und Biologische Vielfalt	(+)	(+)	(+)
Pflanzen und Biologische Vielfalt	(+)	(+)	(+)
Fläche	(+)	(+)	+
Boden	(+)	O	O
Wasser	(+)	(+)	(+)
Luft	(+)	+	+
Klima	+	+	+
Landschaft	(+)	+	(+)
Kulturelles Erbe	O	O	O
sonstige Sachgüter	(+)	(+)	(+)

Erläuterungen:

- + = verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich
- (+) = mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich
- (-) = in Teilaspekten nicht verträglich
- = nicht verträglich
- O = nicht relevant bzw. nicht betroffen

Aus der Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme ergibt sich, dass die beschriebenen Auswirkungen bei den Schutzgütern nicht weiter vermeidbar sind und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich im Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern als verträglich gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewertet werden.

Kenntnislücken

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt überschlägig und unter anderem auf der Grundlage der Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertung aus dem Entwurf des UVP-Berichts der LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH vom März 2021 und des aktuellen Antrages. Entscheidungsrelevante Kenntnislücken haben sich der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der prognostischen Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht aufgedrängt.

Gesamturteil aus Umweltsicht

Die Planfeststellungsbehörde schätzt das Vorhaben damit gemäß § 25 Abs. 1 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge als zulässig ein. Dies gilt aus jetziger Sicht auch für das Gesamtvorhaben einschließlich Liegewanne und Zufahrtsbereich.

2.1.4.3.3 Baurechtliche Vorgaben

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der neue Anleger wird im Bereich der Wasserflächen vor dem Anleger 1 der UVG errichtet. Der Vorhabenbereich befindet sich im ursprünglich gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer und damit außerhalb von bestehenden Bauleitplänen.

Bei der beantragten Änderung der UVG handelt es sich unzweifelhaft um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB)²⁰. Die hafeninfrastrukturale Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme von LNG-Anlagen, denen in der gegenwärtigen Situation eine zentrale und unverzichtbare Rolle zur Diversifizierung und zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in Deutschland zukommt²¹. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich bereits im Vorfeld ausdrücklich für die beantragte Planung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass nach Beteiligung der betroffenen Kommune im Planfeststellungsverfahren die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist zudem nicht ersichtlich, dass nach § 38 Satz 1 BauGB zu berücksichtigende städtebauliche Belange der Planung entgegenstehen.

Der neue Anleger ist über die UVG, die mit Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest vom 29.03.1979 errichtet wurde, ausreichend erschlossen. Baugenehmigungen sind für die Ausbaumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) nicht erforderlich, da es sich – auch nach Auffassung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde²² – bei der Hafenerweiterung um öffentliche Verkehrsanlagen handelt. Mit Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) vom 17.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 44/2007, S. 1211) wurden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen der UVG (INEOS Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzweigbauwerks, Betriebsgebäudes und den Anlegern 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen festgelegt. Mit Email vom 22.04.2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung – Hafenbehörde – zudem mitgeteilt, dass der entsprechende Landeshafenbereich an der UVG-Brücke im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen am Anleger 1 demnächst im Rahmen einer Allgemeinverfügung sachgerecht angepasst werde. Die beantragten Hafenanlagen werden nach ihrer sich laut der o. g. Allgemeinverfügung aus § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) ergebenden Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann benutzbar sein, d. h. es handelt sich um eine öffentliche Hafenanlage. In diesem Fall sind auch Zubehör oder Nebenanlagen Teile der öffentlichen Verkehrsanlage. Für die Einstufung als öffentliche Verkehrsanlage reicht es aus, wenn die Anlage nach ihrer Herstellung zur Widmung als Hafen vorgesehen ist²³. Suprastruktureinrichtungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.1.4.3.4 Kampfmittelfreiheit

Zu der unter V. wiedergegebenen Zusage der TdV hat diese der Planfeststellungsbehörde inzwischen mitgeteilt²⁴, dass die von ihr selbständig beauftragte Kampfmittelsondierung und -räumung inzwischen durchgeführt wurde und somit rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen werden konnte.

2.1.4.3.5 Immissionsschutzrechtliche Vorgaben

Die für den Baustellenbetrieb der Maßnahme 1 einschlägige AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immissionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. BImSchVwV (TA Lärm) für Dauerlärm

²⁰ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel (E./Z./B./K./Verf.), BauGB, 143. Erg.-Lfg., 2021, § 38 Rn. 32; BVerwG NVwZ 2001, S. 91

²¹ Erklärung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 22.04.2022

²² Email der Stadt Wilhelmshaven vom 29.08.2019, Email Hr. Glaeseker vom 02.09.2019 mit Vermerk über Rücksprache mit Herrn Janke (MU)

²³ vgl. VGH München vom 11.06.2013 – 8 ZB 12.725, Rn. 20

²⁴ Mündliche Mitteilung des Leiters der NPorts Niederlassung Wilhelmshaven im Rahmen der Lenkungsausschusssitzung des Nds. MU am 28.04.2022

entsprechen, differenziert für den Tag (7 bis 20 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten. Es ist zu erwarten, dass der Geräuschanteil der Schlagrammen bei weitem pegelbestimmend ist. Nach den Aussagen der vorgelegten Fachbeiträge zum Baulärm werden die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die Beachtung der 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) durch Nebenbestimmung verfügt. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen. Die Berechnungen für die Geräuschbelastung während der Bauzeit tagsüber wurden mit Überlagerung unterschiedlicher Geräuschemissionen berücksichtigt. Im Ergebnis kommt der Gutachter Müller-BBM in seiner schalltechnischen Beurteilung zu Bauphase und Anlagenbetrieb (Anlage 10 des Antrages, Interne Vorabinformation vom 19.04.2022) zu dem Ergebnis, dass bzgl. des Beurteilungspegel für den Baustellenbetrieb die Tagrichtwerte der AVV Baulärm an allen betrachteten Immissionsorten für den untersuchten Lastfall gerundet um mindestens 9 dB unterschritten werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG können der TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt werden, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der TdV wurde durch Nebenbestimmungen unter Nr. III.5 aufgegeben, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz beim Bau des Anlegers einzuhalten sind. Diese Nebenbestimmungen wurden vorab mit dem GAA Oldenburg abgestimmt. AVV Baulärm ist der Tageszeitraum auf die Teilzeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr beschränkt ist. Dies ist bei der Durchführung der Bautätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen. Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG können der TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt werden, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der TdV wurde durch Nebenbestimmungen unter Nr. III.5 aufgegeben, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz beim Bau des Anlegers einzuhalten sind. Diese Nebenbestimmungen wurden vorab mit dem GAA Oldenburg abgestimmt.

Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind ausschließlich die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen. Mit der beantragten Planfeststellung werden keine Entscheidungen über Hafenumschlagseinrichtungen (wie Suprastruktur des Terminals) getroffen. Diese und das Betriebskonzept sind in weiteren Genehmigungsverfahren, insbesondere nach dem Immissionsschutzrecht von den dafür zuständigen Behörden zu erteilen. Sie waren in der Prüfung jedoch insoweit zu berücksichtigen als sichergestellt sein muss, dass der prognostizierte spätere Betrieb grundsätzlich genehmigungsfähig sein wird. Dieser Betrieb wurde bei der Prüfung der Planrechtfertigung zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem Ergebnis gelangt, dass der spätere Umschlagsbetrieb mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts grundsätzlich vereinbar ist.

Die Belange des Immissionsschutzrechts werden in gesonderten BImSchG-Verfahren durch das zuständige GAA berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat für die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine summarische Prüfung vorgenommen, inwieweit das Vorhaben im Hinblick auf die im Regelbetrieb zu erwartenden Immissionen genehmigungsfähig ist.

Hierzu teilt das GAA in seiner Mail vom 20.04.2022 mit, dass geplant sei, dass an dem neuen Anleger an der UVG-Brücke eine FSRU als quasi ortsfeste Anlage zur Regasifizierung von tiefkaltem Flüssiggas, das über Gastanker an die FSRU übergeben wird, eingesetzt werden solle. Immissionsschutzrechtlich seien die Gaslagerung und die Feuerungsanlagen, die der Regasifizierung dienen, an Bord der FSRU zu genehmigen. Auf der Brücke würden diverse Nebeneinrichtungen, wie die Verladearme und die Rohrleitung bis zur Übergabestelle auf dem DFTG-Gelände immissionsschutzrechtlich mitgenehmigt. Das Gesamtvorhaben „LNG-Anlandung in Wilhelmshaven“ sei ein Projekt von nationaler Bedeutung, dass die Gasversorgung des Landes im nächsten Winter wesentlich unterstützen soll. Das GAA geht davon aus, dass die erforderlichen rechtlichen Zulassungen nach BImSchG erteilt werden können. Es sieht aus

seinem Zuständigkeitsbereich heraus keine Belange, die der wasserrechtlichen Planfeststellung entgegenstehen können. Nach überschlägiger Prognose geht das GAA davon aus, dass die Genehmigungsfähigkeit auch unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Störfallrecht und der Anlagensicherheit gegeben sein wird. Das GAA weist darauf hin, dass zu beachten sei, dass die statischen Berechnungen für das Anlegerbauwerk (einschließlich der Lasten über die vertäuten Schiffe) die umgebungsbedingten Gefahrenquellen durch Hochwasser, Wind und Eisgang auch nach der Störfallverordnung zu berücksichtigen haben. Diesem Anliegen wurde durch Nebenbestimmung unter Nr. III.1 Rechnung getragen.

2.1.4.4 Abwägung mit den voraussichtlichen Belangen

2.1.4.4.1 Belange der Fischerei und im speziellen der Muschelfischerei

Im Rahmen der summarischen Beteiligung wurden das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und die Muschelfischer GbR beteiligt. Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven hat sich nicht geäußert. Die Muschelfischer GbR hat folgendes geltend gemacht:

- Beim Bau des Anlegers würden baubedingt Sedimente aufgewirbelt und Wassertrübungen eintreten, die die Ansiedlung von Jungmuscheln und das Fleischwachstum der Muscheln beeinträchtigen würden.
- Entsprechende Auswirkungen könnten sich aus den Ausbaggerungen der Liegewanne und des Zufahrtsbereichs, den zu erwartenden Schiffsverkehren sowie den Verklappungen der Baggermengen ergeben.
- Darüber hinaus müssten auch weiträumige Auswirkungen auf nördlich, östlich und südlich gelegene Kulturfleichen für Saatmuschelanlagen (SMA-Kulturen) berücksichtigt werden.
- Wegen des Gefährdungspotenzials der FSRU-Anlage (Explosionsgefahr) sei zudem zu befürchten, dass die Muschelkutter nicht mehr verkehren könnten, um die Kulturen zu betreiben.
- Zur Vermeidung umfangreicher und zeitintensiver Beweissicherungsuntersuchungen (Lärm, Trübungsfahren, Sedimentkollektoren vor, während und nach der Bauphase) wurde im Übrigen angeregt, dass die SMA-Kulturen aktuell nicht in Betrieb genommen werden und die betroffenen Fischereibetriebe für den Verlust ihrer Ernte entschädigt werden. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen müsste die Verlagerung der Kulturen mit Rückbau oder eine umfassende Entschädigung der Betriebe in Betracht gezogen werden.

Von Seiten der TdV wurde wie folgt entgegnet:

- Der ausgewiesene Wirkraum der Initialbaggerung liege außerhalb der Muschelkulturfleichen und Saatmuschelanlagen; hydromorphologische Auswirkungen seien auf dieser Basis nicht zu befürchten.
- Im späteren Betriebszustand seien nur sehr geringe Unterhaltungsarbeiten zu erwarten, deren Wirkungen die Muschelkulturfleichen und Saatmuschelanlagen nicht erreichten.
- Die Saatmuschelanlagen würden z. T. im Wirkbereich der Bestandsanlage UVG (südl. SMA) liegen. Insoweit liege eine Vorbelastung vor. In jedem Fall sei auch für die außerhalb des Wirkbereichs liegenden (Teile der) Saatmuschelanlagen die Nähe zum Bestandswirkraum geringer als zum Wirkraum der Planmaßnahme.
- Für die als vorzugswürdig dargestellte Inselanlegerlösung wäre der zu baggernde Bereich lediglich etwas weiter südlich in Längsrichtung verschoben. Besondere Wirkvorteile seien für diese Alternative nicht erkennbar.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Aussagen der TdV für plausibel. Insoweit liegt es in der Verantwortung der Muschelfischer zu entscheiden, ob die SMA-Kulturen in Betrieb genommen werden oder nicht. Bezogen auf die als vorzugswürdig dargestellte Alternative des „Inselanlegers“ wird auf Nr. VI.2.1.3 dieser Entscheidung verwiesen; für die Alternative besteht wegen überragenden öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Errichtung eines FSRU/LNG-Anlegers kein Spielraum. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass die Muschelfischer GbR vor dem Hintergrund der nach Landesraumordnungsprogramm vorrangigen Nutzung des in Rede stehenden Bereichs für hafen- und energiewirtschaftliche Nutzung einen Abwehranspruch aus § 17 Abs. 2 Nds. FischG gegen die hier in Rede stehende Nutzung als FSRU-Anleger hat. Grundsätzlich gewährt eine Genehmigung nach § 17 Nds. FischG dem

Genehmigungsinhaber lediglich einen Anspruch, andere Muschelfischer von der Nutzung seiner Muschelkulturf lächen auszuschließen.
Ob ein Entschädigungsanspruch besteht, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.

2.1.4.4.2 Belange der benachbarten Jadeanlieger / Unternehmer

Der neue Anleger soll unmittelbar vor dem Anleger 1 der UVG-Brücke errichtet werden. Somit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Lage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Jadeanlieger erkennbar. Auch die Tatsache, dass die ssG durch das WSA in Aussicht gestellt wird (s. Nr. 3.2 des Erläuterungsberichts), deutet auf eine Vereinbarkeit mit den Belangen der benachbarten Jadeanlieger im weiteren Verfahren hin. Allenfalls der Pächter der UVG-Brücke, die Fa. Vynova Wilhelmshaven GmbH, kann durch den Bau und die Nutzung des neuen Anlegers ggf. beeinträchtigt sein. Da NPorts als TdV gleichzeitig die Verpächterin ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich evtl. Konflikte innervertraglich zwischen NPorts und Vynova lösen lassen. Derzeit wird der Anleger 1 der UVG von der Fa. Vynova nicht genutzt.

2.1.4.4.3 Belange des Tourismus / Belange der Anwohner

Der FSRU-Anleger soll in einem behördlich festgesetzten Hafengebiet unmittelbar vor dem Anleger 1 der UVG-Brücke errichtet werden. Der Bereich entlang der Jade ist geprägt durch Hafenumschlag auch über die weiter südlich liegenden Anlegebrücken, so dass diese Prägung schon seit vielen Jahrzehnten zu den Randbedingungen in diesem Bereich gehört haben. Der Bau des Anlegers ist zeitlich auf etwa ein halbes Jahr befristet und insbesondere durch Rammarbeiten in den Monaten Mai bis August zum Einbau der Pfahlkonstruktion geprägt. Durch die Bauarbeiten, insbesondere durch den Baulärm, könnten die schutzwürdigen Belange der Anwohner und Touristen betroffen sein. Wie bereits oben im Rahmen der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben dargestellt, werden nach dem Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung die Richtwerte der AVV Baulärm grundsätzlich unterschritten. Aufgrund des großen Abstandes zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung werde der Immissionsrichtwert bei allen Bautätigkeiten eingehalten bzw. unterschritten. Sollten während der Bauphase, beim Einsatz einer Schlagramme, an einem Liegeplatz die zu beachtenden Richtwerte der AVV Baulärm um bis zu 5 dB(A) überschritten werden, seien Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich. In diesem Fall werde der „Toleranzbereich“ eingehalten. Während der Zeiträume ohne Einsatz einer Schlagramme, mit den übrigen Bautätigkeiten, würden die Immissionsrichtwerte der AVV deutlich unterschritten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Das Gutachten setzt voraus, dass sich die Bautätigkeiten auf die Beurteilungszeit „Tag“ beschränken, wobei abweichend von den Regelungen der TA Lärm in der AVV Baulärm der Tagszeitraum auf die Teilzeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr ausgelegt sei. Dies ist bei der Durchführung der Bautätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen. Selbst wenn Bautätigkeiten betriebsbedingt in der Nachtzeit ausgeführt werden müssen, seien diese unter schalltechnischen Gesichtspunkten zulässig, wenn der nach AVV Baulärm zulässige Immissionsrichtwert nachts eingehalten wird. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Vorgaben durch die Nebenbestimmung unter Nr. III.5 umgesetzt.

Belange, die durch die FRSU berührt werden können, werden im Rahmen der Zulassungsverfahren anderen Behörden betrachtet. Im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geht das GAA nach überschlägiger Prognose davon aus, dass die Immissionswerte der TA Luft 2021 eingehalten werden können. Auch hinsichtlich des Störfallrisikos ist nach überschlägiger Prognose des GAA unter der Prämisse, dass gebotene Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie regelmäßige Prüfungen durch Fachpersonal und Sachverständige nach § 29b BImSchG durchgeführt werden, davon auszugehen, dass die Versagenswahrscheinlichkeit der sicherheitstechnischen Maßnahmen und das nachfolgende Eintreten eines Störfalles hinreichend gering sein werden. Insgesamt sei nach derzeitiger Prognose nicht erkennbar, dass die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben sein könnte.

2.1.4.4.4 Belange des Küstenschutzes

Die Belange des Küstenschutzes stellen die Zulassungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht in Frage. Der geplante Anleger liegt in der Nordsee vor der Anleger 1 der UVG und damit in großer Entfernung von dem gewidmeten Hauptdeich. Der TdV wird durch Nebenbestimmungen aufgegeben, Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des temporären Anlegers erstellen zu lassen und in diesen die maßgebenden Eis- und Seegangsbelastung sowie die Schiffbelastungen (Vertäugutachten, Schiffsmanöversimulation) zu berücksichtigen und diese vom einen anerkannten Prüferingenieur prüfen zu lassen.

In einer Nebenbestimmung des zukünftigen Planfeststellungsbeschlusses wird gefordert werden, dass die den Hauptdeich querende Gasleitung unter Beachtung der Empfehlungen für die Planung und Ausführung von Bauwerken des Küstenschutzes an Nord- und Ostsee (EAK-Empfehlungen) H 2002 "Empfehlungen für Verlegen und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen" auszuführen ist.

2.1.4.4.5 Belange des Arbeitsschutzes

Belange des Arbeitsschutzes werden grundsätzlich durch das GAA umgesetzt und wurden zudem nach Abstimmung mit dem GAA durch die Nebenbestimmungen Nr. III.4 berücksichtigt.

2.1.4.4.6 Belange der Schifffahrt und des Hafens

Das WSA hält das Vorhaben grundsätzlich für genehmigungsfähig und hat der TdV für die Baggergutunterbringung die Klappstelle 01 in der Außenjade zugewiesen. Es wird ihre bau-, anlage- und ggf. betriebsrelevanten Nebenbestimmungen beim Bau des Anlegers im Rahmen entsprechender ssG direkt der TdV mitteilen und die Planfeststellungsbehörde darüber jeweils in Kenntnis setzen.

Das WSA hat in seiner Mail vom 20.04.2022 mitgeteilt, dass es sich derzeit in Bezug auf seine strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange im Hinblick auf die geplante Errichtung und den Betrieb der LNG-Umschlagsanlage (mit FSRU) in der Abstimmungsphase mit der Fa. NPorts befände. Aus der Sicht des WSA seien Bau und Betrieb der Anlage mit dem Widmungszweck der Bundeswasserstraße grundsätzlich vereinbar. Die aus ihrer Sicht erforderlichen strom- und schifffahrtspolizeilichen Auflagen und Bedingungen befänden sich in Vorbereitung und würden der TdV und dem NLWKN im Rahmen des anstehenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungsverfahrens mitgeteilt bzw. im Vorfeld und ggf. während der Errichtung erforderlichenfalls auf anderem Wege geltend gemacht. Die rein schifffahrtspolizeilichen Belange befänden sich in der alleinigen Regelungskompetenz der Bundeswasserstraßenverwaltung und würden vom WSA entsprechend wahrgenommen. Dem vorzeitigen Baubeginn stimme das WSA mit dieser Mail zu.

Der geplante Anleger liegt in dem durch Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Wilhelmshaven - Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal) (Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 - 45 30401-1.3.5/6 r-) festgelegten Hafenbereich unmittelbar vor dem bestehenden Anleger 1 der UVG. Die Hafenbehörde beabsichtigt, den entsprechende Landeshafenbereich an der UVG-Brücke im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen am Anleger 1 demnächst im Rahmen einer Allgemeinverfügung sachgerecht anzupassen.

Die derzeitige Situation des Anlegers wird im Erläuterungsbericht unter Nr. 3.1 Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG) dargestellt.

2.1.4.4.7 Gesamtabwägung

Als Ergebnis der durchgeführten Sachprüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange der mit der Hafenbaumaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile überwiegen wird.

Die sichere Gasversorgung der Wirtschaft und Bevölkerung ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gegenüber dem MU mit Schreiben vom 22.04.2022 noch einmal dargelegt, dass der unverzügliche Aufbau von Anlagen zur Anlandung, Regasifizierung und Einspeisung von LNG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leitungs- und Hafeninfrastuktur zu den wichtigsten und dringlichsten Schritten gehört, um die infolge des Angriffs von Russland auf die Ukraine und der Abhängigkeit Deutschlands von russischen Erdgaslieferungen massiv gefährdete Gasversorgung in Deutschland sicherzustellen und die Energieversorgung zu diversifizieren. Gleichzeitig hat das BMWK gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bestätigt, dass ein „überragendes öffentliches Interesse an einem schnellstmöglichen Baubeginn und der schnellstmöglichen Verwirklichung von LNG-Anlagen und die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und Hafenanlagen besteht und damit auch der Anlage und Investitionen in Wilhelmshaven.“

Die Planung der TdV ist geeignet und erforderlich, um für einen Übergangszeitraum bis zur Herstellung einer klimaneutralen Energieversorgung zur Gewährleistung einer gesicherten Gasversorgung in Deutschland beizutragen und verfolgt damit eben dieses Gemeinwohlinteresse; sie hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche und private Interessen.

Nach der durchgeführten Sachprüfung kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde prognostiziert werden, dass die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Verbleibende Beeinträchtigungen werden sich nach der vorläufigen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im planerisch unvermeidbaren Umfang halten.

Insbesondere ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Sachprüfung und unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden Beurteilungsgrundlagen zu der Überzeugung gelangt, dass sich auch etwaige offene Fragen im anstehenden Planfeststellungsverfahren – ggf. durch Nebenbestimmungen – im Sinne einer dem Planfeststellungsantrag stattgebenden Entscheidung positiv klären lassen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sprechen die überwiegende Anzahl von Gesichtspunkten für deren Überwindung und damit für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Insgesamt gesehen werden keine entgegenstehenden Belange prognostiziert, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Gesamtvorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der beantragten Planfeststellung führen müssten. Auch in Summe können die Betroffenheiten nach der Prognose der Planfeststellungsbehörde nicht ein solches Ausmaß erreichen, dass das Gesamtvorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen wären, müssten letztlich in Anbetracht des mit dem Gesamtvorhaben verfolgten überragenden öffentlichen Interesses zurückstehen.

Zu den Belangen der späteren Suprastruktur / Vorausbeurteilung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit des späteren FSRU sowie der Rohrleitungen:

Im Rahmen der Abwägung sind grundsätzlich auch die Belange zu betrachten, die durch den späteren Betrieb der FSRU, der Suprastruktur sowie den noch zu errichtenden Rohrleitungen zur Anbindung an Ferngasnetz betroffen sein könnten, auch wenn diese nicht Gegenstand des beantragten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind.²⁵ Der Planfeststellungsbehörde liegen zu den genannten weiteren Vorhaben noch keine gutachterlichen Aussagen vor. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Erfahrungen aus anderen Zulassungsverfahren im Jaderevier sowie der außerordentlich hohen Bedeutung des mit dem LNG-Terminal verfolgten öffentlichen Interesses davon aus, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen möglich sein wird bzw. verbleibende Auswirkungen sich als hinnehmbar erweisen werden. Der Planfeststellungsbehörde drängen sich jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keine Gründe auf, welche der Zulassung der genannten weiteren Vorhaben zwingend

²⁵ vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 12.05.2021, Az. 1 Bf 492/19

entgegenstehen werden.

2.1.5 Ergebnis (Anforderungen nach den §§ 69 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt)

Die prognostische Prüfung des am 25.04.2022 vorgelegten Planfeststellungsantrags und der Stellungnahmen der bislang beteiligten Stellen hat unter Hinzuziehung eigener Informationen der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass für das geplante LNG-Terminal zur Anlandung und Regasifizierung von LNG zum derzeitigen Beurteilungsstand mit einer Entscheidung zugunsten der TdV gerechnet werden kann (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

2.2 § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn)

Die TdV hat in ihrem Antrag nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Maßnahme 1 vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ausreichend dargelegt und begründet²⁶.

Der schnelle Ausbau der LNG-Infrastruktur am Standort Wilhelmshaven mit einer geplanten Importmenge von rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas stellt hiernach jedenfalls für einen Übergangszeitraum bis zur Herstellung einer klimaneutralen Energieversorgung einen signifikanten und unverzichtbaren Beitrag zur Gewährleistung einer gesicherten Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland dar. Er dient der zügigen weiteren Diversifizierung der Bezugsquellen von Gas und damit der Zielsetzung, sich alsbald von russischen Gaslieferungen zu lösen und noch benötigtes Gas aus anderen Herkunftsquellen und über alternative Importwege in die Bundesrepublik Deutschland zu bringen.

Diesem Zweck dient das Gesamtvorhaben und damit als Einstieg zu dessen Umsetzung auch der Maßnahme 1. Die Umsetzung duldet angesichts der aktuellen geopolitischen Gegebenheiten und der möglichen Folgen für die Energieversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in Deutschland insbesondere mit Blick auf den kommenden Winter auch keinen Aufschub.

Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in einer der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Erklärung vom 22.04.2022 für das LNG-Projekt Wilhelmshaven bestätigt, dass ein „überragendes öffentliches Interesse an einem schnellstmöglichen Baubeginn und der schnellstmöglichen Verwirklichung von LNG-Anlagen und die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und Hafenanlagen besteht und damit auch der Anlage und Investitionen in Wilhelmshaven.“

Zum Hintergrund dieser Einschätzung wird in der Erklärung u. a. Folgendes ausgeführt:

„Wie Sie wissen ergreift und plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Angriffs von Russland auf die Ukraine und der Abhängigkeit Deutschlands von russischen Erdgaslieferungen verschiedene Maßnahmen, um die massiv gefährdete Gasversorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen und die Energieversorgung zu diversifizieren. Zu den wichtigsten und dringlichsten Schritten gehört der unverzügliche Aufbau von Anlagen zur Anlandung, Regasifizierung und Einspeisung von LNG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leitungs- und Hafeninfrastruktur. LNG kommt in der gegenwärtigen Situation eine zentrale und unverzichtbare Rolle zur Diversifizierung und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu. Es ist kurzfristig die einzige quantitativ bedeutsame Alternative zu russischem Erdgas für die deutsche Volkswirtschaft und die deutschen Haushalte. Es geht darum, ganz erheblichen Schaden von der deutschen Volkswirtschaft und den Haushalten abzuwenden.“

Gleichzeitig wird in der Erklärung festgestellt, dass der Standort Wilhelmshaven (Voslapper Groden) dafür besonders geeignet ist und daher als Standort für die erste FSRU in Deutschland, deren Inbetriebnahme noch im Jahr 2022 geplant ist, ausgewählt wurde.

Das grundsätzliche Interesse an der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die o. g. Maßnahme und an deren tatsächlicher Umsetzung mit dem erwarteten Resultat, dass sich die

²⁶ Unterlage 3 (Erläuterungsbericht, Kapitel.1.1, 2 und 7), Unterlage 18 (Begründung der Anträge auf Zulassung vorzeitigen Beginns sowie auf Anordnung der sofortigen Vollziehung), Anlage 2 zur Unterlage 18 (Vermerk des BMWK zur Einschätzung der Eilbedürftigkeit des Verfahrens)

Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Energieversorgung unabhängig macht von derzeit noch praktizierten Gaslieferungen aus Russland, ist – gesellschaftspolitisch betrachtet - weit überwiegend unstrittig. Um diese prognostizierte Wirkung durch die geplante Baumaßnahme schnellstmöglich erzielen zu können, muss umgehend mit dem Bau des Anlegers begonnen werden. Diese Zielsetzung in zeitlicher Hinsicht überragt demzufolge noch die Grundentscheidung der Umsetzung der Gesamtmaßnahme an sich.

Auch insofern ist es nicht ausreichend, dass die Maßnahme überhaupt (irgendwann) realisiert wird, sondern es kommt vor dem Hintergrund der sich vor dem Ukraine Konflikt abzeichnenden Versorgungsausfälle bei russischem Erdgas maßgeblich darauf an, das Vorhaben so schnell wie möglich umzusetzen. Dass dies nicht nur eine theoretische Gefahr ist, zeigt sich an der Einstellung des Gasexportes durch Russland nach Polen und Bulgarien am 27.04.2022.²⁷ Dies erfolgte mit der Begründung, Polen und Bulgarien weigerten sich, Gaslieferungen in Rubel zu begleichen.²⁸ Auch seitens der G7-Staaten, darunter auch die Bundesrepublik, wird eine Zahlung in Rubel bislang strikt abgelehnt²⁹, sodass eine Unterbrechung der Erdgasversorgung aus Russland aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr als völlig unwahrscheinlich angesehen wird. Deutschland bezieht jedoch bislang mit rund 55 %³⁰ seines Erdgasbedarfes einen überragenden Anteil hieran aus Russland. Ein nicht durch andere Importkapazitäten ausgeglichener Wegfall dieser Importe würde sich allenfalls für kurze Zeit durch Rückgriff auf inländische Speicherkapazitäten und Pipelinekapazitäten aus anderen EU-Ländern (z. T. mit bereits bestehenden LNG-Terminals) kompensieren lassen. Zum Beginn der Heizperiode steigt jedoch die Nachfrage aus Haushalten und Gewerbe erheblich an. Erschwerend kommt hinzu, dass private und gewerbliche Heizungsanlagen sich nur mittel- bis langfristig auf andere Energieträger umrüsten lassen. Eine Unterversorgung oder gar Unterbrechung der Gasversorgung wäre mit weitreichenden Folgen für viele Industriesparten und Haushalte verbunden.³¹

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat bereits am 30.03.2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen.³²

Die Realisierung des Projekts steht mithin unter erheblichem Zeitdruck.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Vorhabens und des engen Zeitplanes kann eine Inbetriebnahme der FSRU nur dann noch in diesem Winter erfolgen, wenn alle Verzögerungen im Bauablauf vermieden werden. Die Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs ist für Januar 2023 geplant. Eine dem Zeitplan entsprechende Errichtung ist aus den nachfolgenden Gründen im Interesse der TdV wichtig. Jedwede Verzögerung bei Baubeginn würde zudem nicht eine bloße Verschiebung der Inbetriebnahme um den Zeitraum, den die Verzögerung dauert, bedeuten, sondern eine deutlich erheblichere Verzögerung. Die TdV hat nachvollziehbar dargelegt, dass aus diesem Grunde der Baubeginn für den Anleger am 02. Mai 2022 erfolgen müsse, damit in der im kommenden Winter zu erwartenden höheren Nachfrage nach Gas die Einspeisung von LNG in das deutsche Gasnetz erfolgen kann.

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die besonders hohe Bedeutung des öffentlichen Interesses an der sicheren Energieversorgung die von dem Vorhaben prognostisch betroffenen Belange und das Interesse überwiegt, bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag davon verschont zu bleiben, dass mit dem Vorhaben begonnen wird.

²⁷ <https://www.deutschlandfunk.de/gazprom-stellt-lieferung-von-erdgas-nach-polen-und-bulgarien-ein-100.html>, abgerufen am 27.04.2022.

²⁸ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/gas-polen-bulgarien-101.html>, abgerufen am 27.04.2022.

²⁹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/robert-habeck-g-7-staaten-lehnen-zahlung-von-gaslieferung-in-rubel-ab-17916018.html>, abgerufen am 27.04.2022.

³⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151871/umfrage/erdgasbezug-deutschlands-aus-verschiedenen-laendern/>, abgerufen am 27.04.2022.

³¹ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/gas-russland-boykott-haette-fuer-deutschland-drastische-folgen-a-997769.html>, abgerufen am 27.04.2022.

³² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220330-bmwk-ruft-fruehwarnstufe-des-notfallplan-gas-versorgungssicherheit-gewaehrleistet.html>

Für die Planfeststellungsbehörde besteht daher ohne jeglichen Zweifel ein überragendes öffentliches Interesse an der vorzeitigen Umsetzung der Maßnahme 1.

2.3 § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG (Verpflichtung zur Wiederherstellung und zum Schadenersatz)

Die TdV hat mit ihrem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb des Anlegerkopfes vor dem bestehenden Anleger 1 der UVG eine Erklärung mit Datum vom 25.04.2022 vorgelegt, in der sie sich gemäß den §§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns alle bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag durch die Ausnutzung dieser Zulassung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls der Planfeststellungsbeschluss nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Besondere Anforderungen mussten an diese Verpflichtungserklärung nicht gestellt werden. Zulässig und ausreichend ist eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung der TdV, die - wie hier - mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der TdV keinen Zweifel an der Einhaltung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, da Eigentümer der TdV das Land Niedersachsen sowohl als Kommanditist als auch als Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH ist.

2.4 Ermessen

Die Entscheidung darüber, ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß ein vorzeitiger Beginn zugelassen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Aufgrund des unter VI.2.2 dargelegten überragenden Interesses, schnellstmöglich unabhängig von Gaslieferungen aus Russland zu sein, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zwingend erforderlich, dass vor Abschluss des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Bau der Maßnahme 1 begonnen werden kann. Auch der beantragte Zeitraum ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alternativlos. Die Rammarbeiten müssen vor dem Beginn der sturmflutgefährdeten Zeit abgeschlossen sein. Jegliche Verzögerung des Baubeginns könnte dazu führen, dass die Rammarbeiten nicht vor Eintreten der sturmflutgefährdeten Zeit abgeschlossen werden können und somit das Vorhaben in diesem Jahr nicht mehr umgesetzt werden könnte. Aus diesem Grund muss der von der TdV vorgelegte Bauzeitenplan zwingend eingehalten werden.

Dem vorzeitigen Beginn mit dem Vorhaben stehen nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde keine anderen Vorschriften oder Verwaltungsakte entgegen. Dem vorzeitigen Beginn stehen auch keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden können. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, die ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen auf andere Belange zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen. Im Übrigen überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland die betroffenen Belange und das Interesse, bis zu einer endgültigen Entscheidung davon verschont zu werden, dass mit dem Vorhaben begonnen wird. Hinzu kommt, dass im Wege des vorzeitigen Beginns von vornherein nur reversible Maßnahmen zugelassen werden und sich die TdV zudem verpflichtet hat, im Falle der Nichtgenehmigung des Vorhabens durch vollständigen Rückbau den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde alle Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 WHG gegeben sind, konnte dem Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden.

3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gleichzeitig die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Zulassung beantragt.

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die zuständige Behörde auch bereits vor der Erhebung von Drittrechtsbehelfen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung anordnen, wenn daran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Als gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 7 a) ZustVO-Wasser für die Planfeststellung und damit ebenso der Zulassung des vorzeitigen Beginns zuständige Behörde ist der NLWKN entsprechend §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtfertigen vorliegend sowohl das öffentliche Interesse wie auch ein überwiegendes Interesse der TdV die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt zunächst aus den unter VI.2.2 dargelegten Gründen im öffentlichen Interesse. Aufgrund der möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre die weitere Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zulassung hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich die weitere Realisierung des Vorhabens voraussichtlich um viele Monate bis hin zu mehreren Jahren verzögern würde und die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Erdgas akut gefährdet wäre. Es besteht also ein überragendes öffentliches Interesse an einer unverzüglichen, schnellstmöglichen Umsetzung des Planvorhabens, was nur über den Sofortvollzug des vorzeitigen Beginns des Baus des Anlegers gewahrt werden kann.

Auch die TdV hat ein überwiegendes Interesse daran, dass schnellstmöglich die Verwirklichung der Maßnahme 1 begonnen werden kann. Die erforderlichen Rammarbeiten müssen vor dem Eintritt der Sturmflutseason abgeschlossen werden. Der TdV, die von der Politik gebeten wurde, für eine schnellstmögliche Errichtung der Anlegerstruktur zu sorgen, würde darüber hinaus ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen, sollte der vorgelegte Bauzeitenplan nicht eingehalten werden. Die zur Bauausführung erforderlichen Geräte und Schiffe stehen nur in dem im Bauzeitenplan dargestellten Zeitraum zur Verfügung und können nicht anderweitig schnell beschafft werden. Der vorgelegte Bauzeitenplan muss daher zwingend eingehalten werden, um eine schnellstmögliche Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Zulassungsentscheidung liegt bei Vorliegen der dafür erforderlichen objektiven Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei ist die Funktion von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Ausnahmenvorschrift zum – im Anwendungsbereich des § 80a VwGO jedoch eingeschränkten³³ – gesetzlichen Regelfall einer Suspensivwirkung von Rechtsbehelfen zu berücksichtigen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Zulassungsentscheidung ist demnach grundsätzlich nur ermessensfehlerfrei, wenn die für die sofortige Vollziehung sprechenden besonderen öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen der TdV die im konkreten Fall betroffenen Interessen Dritter in einer Weise überwiegen, die es rechtfertigt, vom Suspensiveffekt möglicher Drittrechtsbehelfe abzurücken.

Diesbezüglich war vorliegend zu berücksichtigen, dass insbesondere mit der Sicherung der Erdgasversorgung für Industrie und Bevölkerung bereits ein überragendes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns streitet und das Interesse an der sofortigen Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen aufgeschoben werden kann. Hinzu treten die bedeutenden wirtschaftlichen Interessen sowohl des Landes wie auch der TdV selbst an einer möglichst raschen Realisierung des Vorhabens.

Demgegenüber überwiegen die durch die Zulassungsentscheidung möglicherweise betroffenen Interessen Dritter nicht, da zum einen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der räumlichen Entfernung potenziell Drittbetroffener zum Vorhaben, vergleichsweise unwahrscheinlich ist. Zudem liegt es gerade in der Natur des vorzeitigen Beginns, dass durch ihn

³³ BVerfG, Beschl. v. 01.10.2008, Az.: 1 BvR 2466/08, NVwZ 2009, 240 (241 f.).

keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen werden, weshalb eine Suspensivwirkung von dagegen gerichteten Drittrechtsbehelfen auch mit Blick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) regelmäßig nicht erforderlich ist. Im Übrigen werden Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass diesen der Rechtsweg im Planfeststellungsverfahren offensteht. Ergänzend wird auf die Ermessenserwägungen der Planfeststellungsbehörde unter VI.2.4 verwiesen.

Insgesamt überwiegt damit das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener. In pflichtgemäßer Ermessensausübung wurde daher die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

VII. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

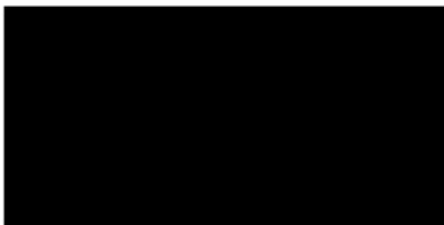
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei der Direktion des NLWKN, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, erhoben wird.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
6. BlmSchVwV	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
13. BlmSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BlmSchV) vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
32. BlmSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert am 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BlmSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2022 (Nds. GVBl. S. 269)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 S. 19), zuletzt geändert am 17.05.2017 (ABl. L 125 S. 27)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert am 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 81, 375), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NHafenO	Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007, zuletzt geändert am 24.01.2013 (Nds. GVBl. S. 36)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 172), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
OSPAR	Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22.09.1992 (ABl. L 104 S. 2), zuletzt geändert am 24.08.2010 (BGBl. II S. 1006)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBl. S. 671)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert am 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz vom 23.05.2007, (BGBl. I S. 962, ber. BGBl. I 2008, S. 1980), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I 2016, S. 3901)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert am 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 70), zuletzt geändert am 30.04.2021 (Nds. GVBl. S. 250)

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADCP	Acoustic Doppler Current Profiler
AHO	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BG	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHT	Broad Habitate Types (Benthische Biotopklassen)
B-Planung	Bauleitplanung
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWP	Bewirtschaftungsplan
cm	Zentimeter
dB	Dezibel
dbzgl.	diesbezüglich
DFTG	Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWD	Deutscher Wetterdienst
EA-Pfähle	Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Pfähle“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.
EA-Ufereinfassungen	Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ der HTG e.V.
EN	Europäische Norm
f./ff.	folgend/folgende
FCS-Maßnahme	Favorable Conservation Status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
GB	Geschäftsbereich
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf.	gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GÜBAK	Gemeinsame Übergangsbestimmungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz des Landes Schleswig-Holstein vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern
HSE	Health, Safety and Environment
ISO	Internationale Organisation für Normung

Abkürzung	Langfassung
i.V.m.	in Verbindung mit
kg	Kilogramm
KGS	Kies-, Grobsand- & Schillgründe
km	Kilometer
KS	Klappstelle
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LNG	Liquified Natural Gas (Flüssigerdgas)
LRA	Laderaumaufmaß
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LWK	Landwirtschaftskammer
m	Meter
m ³	Kubikmeter
MBI.	Ministerialblatt
MNP	Niedersächsisches Maßnahmenprogramm
µg	Mikrogramm
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NHN	Normalhöhennull
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nm ³	Normkubikmeter
NPorts	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Niederlassung Wilhelmshaven
NSG	Naturschutzgebiet
OHT	Other Habitat Types (Andere Lebensraumtypen)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PDF	Portable Document Format; deutsch: (trans)portables Dokumentenformat
QK	Qualitätskomponente
RROP	Regionaler Raumordnungsplan
RW	Rechtswert
SFA	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
SKN	Seekartennull
SMA	Saatmuschelanlage
ssG	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
t	Tonnen
TA	Technische Anleitung
TBT	Tributylzinn
TdV	Trägerin des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRAS	Technische Regeln Anlagensicherheit

Abkürzung	Langfassung
TS	Trockensubstanz
TWSC	Trilaterale Wattenmeerzusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVG	Umschlaganlage Voslapper Groden
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
v.	vom, von
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten